

C. Regierungsentwurf zum VerSanG-E

Obwohl sich aufgrund langjähriger Praxis ein gewisser Standard bei der Durchführung verbandsinterner Untersuchungen entwickelt hat, ist eine nicht unerhebliche Unsicherheit der Unternehmen mit diesem Themenkomplex nicht von der Hand zu weisen. Nicht zuletzt deshalb sollten in einem Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft,¹²⁷ der am 16.06.2020 erschien, erstmalig Vorgaben zu verbandsinternen Untersuchungen kodifiziert werden. Das Herzstück stellt in Artikel 1 der Entwurf eines „Gesetz zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten“ (Verbandssanktionengesetz – VerSanG-E) dar. Nachfolgend wird in Vorarbeit auf das Hauptkapitel, in dem unter anderem die Auswirkungen der Regelungen des VerSanG-E auf die Vorstandspflichten untersucht werden, zunächst die Entstehungsgeschichte des VerSanG-E angerissen (I.). Im zweiten Teil dieses Kapitels werden ausgewählte Vorschriften des VerSanG-E, die für die Untersuchung im Hauptteil von Relevanz sind, erläutert (II.).

I. Entstehungsgeschichte des VerSanG-E

Der Entwurf blickt auf eine langjährige Entstehungsgeschichte zurück. Zunächst soll auf die Regelungsnotwendigkeit eines Gesetzes zur Sanktionierung von verbandsbezogenen Straftaten eingegangen werden, (1.) sodann erfolgt die Darstellung verschiedener Entwürfe (2.), die Vorschläge für einen Regelungskomplex zur Sanktionierung von Verbänden enthalten. Teilweise stammen sie aus der Wissenschaft, teilweise wurden sie in Ministerien ausgearbeitet.

127 BT-Drs. 19/23568.

1. Regelungsnotwendigkeit

Neben der Möglichkeit zu zivil- und wirtschaftsverwaltungsrechtlichen Verfahren¹²⁸ werden *de lege lata* Verfehlungen von Leitungspersonen im Unternehmen nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz, insbesondere den §§ 9, 30, 130 OWiG, geahndet. Diesem werden jedoch zahlreiche Schwächen konstatiert.¹²⁹ Kritisiert wird die Begrenzung der Sanktionierung auf ein Bußgeld von € 10 Mio., da diese als zu starr und unangemessen empfunden wird und zur Ungleichbehandlung großer und kleiner Unternehmen führt.¹³⁰ Auch der Geltung des Opportunitätsprinzips in § 47 OWiG gilt Kritik.¹³¹ Es legt die Entscheidung über die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit in das Ermessen der Strafverfolgungsbehörde und führt damit zu erheblichen Unterschieden in der Verfolgungspraxis.¹³² Weitere Bedenken bestehen in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen im internationalen Vergleich, da ausländische Rechtssysteme für Unternehmensverfehlungen durchaus härtere Sanktionen vorsehen als dies durch das OWiG in Deutschland der Fall ist.¹³³ Nicht zuletzt besteht Druck von europäischer Seite, das deutsche Unternehmenssanktionsrecht an die europäischen Standards anzupassen.¹³⁴

2. „Vor-Entwürfe“

An diese Kritik anknüpfend wurden verschiedene Vorschläge ausgearbeitet, welche als Grundlage für die Bestrafung von Unternehmen für das Fehlverhalten, da in ihren Reihen begangen wurde, dienen sollen.

128 Etwa die Gewerbeuntersagung nach § 35 GewO oder die Auflösung von Gesellschaften nach §§ 61 f. GmbHG bzw. §§ 397 ff. AktG, vgl. *Witte/Wagner*, BB 2014, 643.

129 *Kubiciel/Hoven*, jurisPR-StrafR 23/17, Anm. 1; *Leipold*, NJW-Spezial 2013, 696; *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, NZWiSt 2018, 1, 5 f.; *Kubiciel* in: FS Wessing, 2015, 69, 73; *Stadler*, NZWiSt 2012, 241.

130 *Hoven/Weigend*, ZRP 2018, 30; *Kubiciel/Gräbener* ZRP 2016, 137; *Baur/Holle*, ZRP 2019, 186.

131 *Kubiciel/Hoven*, jurisPR-StrafR 23/17, Anm. 1; *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, NZWiSt 2018, 1, 5.

132 *Beisheim/Jung*, CCZ 2018, 63, 64; *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, NZWiSt 2018, 1, 5.

133 *Beisheim/Jung*, CCZ 2018, 63, 64; vgl. *Peukert/Sinn*, Newsdienst Compliance 2021, 230005.

134 *Petrasch*, CB 2021, Umschlagteil Heft 6, 181.

a) NRW-Entwurf eines Verbandsstrafgesetzes (VerbStrG-E)

Zu Beginn der Diskussion stand der Vorschlag des nordrheinwestfälischen Justizministeriums zum „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden“¹³⁵ (VerbStrG-E) aus dem Jahr 2013. In diesem war die Strafbarkeit von Unternehmen vorgesehen, wenn Entscheidungsträger Straftaten begehen und dabei ihre betriebsbezogenen Pflichten verletzen oder zumutbare Aufsichtsmaßnahmen, insbesondere technischer, organisatorischer oder personeller Art unterlassen, durch die eine verbandsbezogene Zuwiderhandlung verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre, § 2 Abs. 1 und Abs. 2 VerbStrG-E.¹³⁶ Anknüpfungspunkt für die Bestrafung ist das Organisationsverschulden des Verbandes, welches sich in dem Fehlverhalten des Entscheidungsträgers – legaldefiniert in § 1 Abs. 3 VerbStrG-E – niederschlägt.¹³⁷ Der Entwurf sah als Sanktionen zum einen Verbandsstrafen wie die Verbandsgeldstrafe in § 6 VerbStrG-E, die Verbandsverwarnung mit Strafvorbehalt in § 7 VerbStrG-E sowie die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung in § 8 VerbStrG-E vor. Es sollten ferner Verbandsmaßregeln eingeführt werden, wie der Ausschluss von Subventionen in § 11 VerbStrG-E oder die Verbandsauflösung in § 12 VerbStrG-E. Nach dem Entwurf war von Sanktionen abzusehen, wenn der Verband Maßnahmen zur Vermeidung vergleichbarer Straftaten ergreift, § 5 Abs. 1 VerbStrG-E, sowie wesentlich zur Aufdeckung der Tat beigetragen hat, § 5 Abs. 2 VerbStrG-E.¹³⁸

Der Entwurf stieß jedoch auf zahlreiche Kritik.¹³⁹ Insbesondere wurde die Einführung eines Unternehmensstrafrechts wegen des Widerspruchs

135 Entwurf des Justizministeriums NRW für ein Gesetz zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden (VerbStrG-E), abrufbar unter: www.strafrecht.de/media/files/docs/Gesetzentwurf.pdf (zuletzt abgerufen am 21. Dezember 2021).

136 *Beisheim/Jung*, CCZ 2018, 63, 64; vgl. für weitergehende Ausführungen *Witte/Wagner*, BB 2014, 643 ff.

137 *Löffelmann*, JR 2014, 185, 187; *Hein* CCZ 2014, 75; *Hoven*, ZIS 2014, 19; *Jahn/Pietsch*, ZIS 2015, 1, 2.

138 *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169; *Löffelmann*, JR 2014, 185, 187; *Hein*, CCZ 2014, 75; *Leipold*, NJW-Spezial 2013, 696 f.; *Witte/Wagner*, BB 2014, 643, 645.

139 Ablehnend etwa die Verbände BDI und BDA in einer gemeinsamen Stellungnahme v. 31.1.2014, S. 4 f.; Strafrechtausschuss des Deutschen Anwaltsvereins, S. 15 ff. (zuletzt abgerufen am 21. Dezember 2021); *Hein*, CCZ 2014, 75, 80; *Leipold*, NJW-Spezial 2013, 696; *Beisheim/Jung*, CCZ 2018, 63, 64; *Jahn/Pietsch*,

zum verfassungsrechtlich verbürgten Schuldprinzip *nulla poena sine culpa* moniert.¹⁴⁰ Danach ist Anknüpfungspunkt einer Bestrafung ein schuldhaft vorwerfbares Verhalten. Ein derartiges Verhalten könne jedoch nur durch natürliche, nicht durch juristische Personen, erfolgen.¹⁴¹ Das vorgesehene Anreizmodell zur Implementierung von Compliance-Maßnahmen sei nicht in der Lage, die gewünschten Effekte zu erbringen. Die Gesetzesbegründung führt aus, dass die Norm des § 5 Abs. 1 VerbStrG-E die Möglichkeit schaffe, „zukunftsbezogene Investitionen in Compliance zu honorieren“.¹⁴² Dies halte die Unternehmen dazu an, noch während des Ermittlungsverfahrens Compliance-Maßnahmen zu ergreifen und zu verschärfen.¹⁴³ Zwar lässt sich nicht bestreiten, dass die Verschärfung oder Erstimplementierung von Compliance-Maßnahmen nach der Tat wünschenswert sind. Da die Investition in Compliance-Programme auch erst nach Begehung der Tat ausreicht, fehlen jedoch Anreize für die besonders wichtige präventive Compliance.¹⁴⁴ Auch dürfen sich die Compliance-Programme auf den Bereich beschränken, in dem der Verstoß begangen wurde, wodurch gerade keine Anreize für eine rechtsübergreifende und systematische Erfassung von Risiken gesetzt werden.¹⁴⁵ Materiell-rechtlich wird der Entwurf für die Verwendung zahlreicher unbestimmter Rechtsbegriffe wie etwa „Entscheidungsträger“ in § 2 Abs. 1 VerbStrG-E oder „große Personenanzahl“ in § 9 VerbStrG-E, kritisiert, welche zur Rechtsunsicherheit führen würden.¹⁴⁶ Überwiegend wurde daher für die Erhaltung des *status*

ZIS 2015, 1, 2; *Leipold*, NJW-Spezial 2013, 696; ausführlich *Löffelmann*, JR 2015, 185 ff.; umfassende Würdigung in *Kubiciel/Hoven* in: Jahn/Schmitt-Leonardy/Schoop, Das Unternehmensstrafrecht und seine Alternativen, S. 160; *Willems*, ZIS 2015, 40 ff.; *Grützner* CCZ 2015, 56, 59 ff.; *Löffelmann*, JR 2014, 185, 188 ff.

140 Stellungnahme BDI/BDA, S. 15 ff.; *Hein* CCZ 2014, 75, 80; *Leipold*, NJW-Spezial 2013, 696.

141 *Beisheim/Jung*, CCZ 2018, 63, 64; *Mitsch*, NZWiSt 2014, 1, 5; *Schünemann*, ZIS 2014, 1, 3 f.; *Löffelmann*, JR 2014, 185, 189; *Hoven*, ZIS 2014, 19, 20.

142 Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden, S. 54.

143 Begründung des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmen und sonstigen Verbänden, Begründung, S. 55.

144 *Hein*, CCZ 2014, 75, 78.

145 *Hein*, CCZ 2014, 75, 78.

146 *Willems*, ZIS 2015, 40, 43; *Beisheim/Jung*, CCZ 2018, 63, 64; *Löffelmann*, JR 2014, 185, 192; *Grützner*, CCZ 2015, 56, 60.

quo plädiert, sodass es kaum zu verwundern vermag, dass sich der Entwurf nicht weiter durchgesetzt hat.¹⁴⁷

b) BUJ-Vorschlag der Fachgruppe Compliance

Dem NRW-Entwurf folgte ein halbes Jahr später ein Vorschlag der Fachgruppe Compliance des Bundesverbands der Unternehmensjuristen (BUJ) in Zusammenarbeit mit *Werner Beulke*.¹⁴⁸ Die Initiatoren des Gesetzgebungsvorschlags befanden die Einführung strafrechtlicher Maßnahmen, wie es der NRW-Entwurf vorsah, für nicht erforderlich. Strafrechtliche Regelungen sollten als *ultima ratio* erst dann eingeführt werden, wenn andere Maßnahmen unzureichend sind. Jedoch könne das vorgegebene Ziel, ein Compliance-Anreizsystem zu implementieren, bereits durch punktuelle Änderungen des OWiG erreicht werden.¹⁴⁹

Regelungsgegenstand waren die Erweiterung und Änderung der §§ 30, 130 OWiG. Die Norm des § 30 OWiG sollte um zwei Absätze ergänzt werden. In Absatz 7 wurde ein gesetzlicher Milderungsgrund kodifiziert. Bei der Zumessung der Geldbuße sei zwingend zu berücksichtigen, ob die Zuwiderhandlung trotz bestehender angemessener Compliance-Strukturen begangen wurde oder geeignete und angemessene Maßnahmen organisatorischer oder personeller Art ergriffen werden, um vergleichbare Zuwiderhandlungen künftig zu verhindern. Die Darlegungslast solle dabei bei den Unternehmen liegen. Für den Fall, dass kein bedeutender Schaden eingetreten ist oder der Schaden zum überwiegenden Teil wiedergutmacht wurde, ist es in das Ermessen des Gerichts gestellt, von einer Geldbuße abzusehen.¹⁵⁰

Der Erweiterung in Absatz 8 sieht das Absehen von der Festsetzung der Geldbuße vor, wenn folgende, in Satz 1 aufgezählte Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Das Unternehmen hat die in seinen Reihen begangene Zuwiderhandlung den Behörden angezeigt und die rechtlich gebotene

147 Vgl. *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 170; *Hein*, CCZ 2014, 75 f.

148 Gesetzesvorschlag des Bundesverbands der Unternehmensjuristen für eine Änderung der §§ 30, 130 OWiG (BUJ-Vorschlag); abrufbar unter: https://www.ilf-frankfurt.de/fileadmin/_migrated/content_uploads/Moosmayer_Plaedoyer_fuer_ein_modernes_Unternehmenssanktionenrecht.pdf (zuletzt abgerufen am 21. Dezember 2021)

149 BUJ-Vorschlag, S. 5; ebenfalls in diese Richtung: *Hein*, CCZ 2014, 75.

150 BUJ-Vorschlag, S. 13; *Grützner*, CCZ 2015, 56, 58; *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169.

Handlung unverzüglich nachgeholt (Nr. 1), es ergreift geeignete und angemessene Maßnahmen zur Verhinderung gleichartiger Zuwiderhandlungen (Nr. 2) und die Behörde hat die Einleitung von Ermittlungsmaßnahmen noch nicht bekannt gegeben (Nr. 3).¹⁵¹ Für den Fall einer wirksamen Selbstanzeige nach Satz 1, kommt gem. Satz 2 die Anordnung des Verfalls nach §§ 73, 73a StGB nicht in Betracht.

Zudem wurde eine Neufassung des § 130 OWiG vorgeschlagen, durch welche erstmals der Inhalt der Aufsichts- und Organisationspflichten gesetzlich konkretisiert werden soll, indem die Norm fünf, nicht abschließende Grundelemente eines effektiven Compliance-Systems nennt.¹⁵² Neben der sorgfältigen Auswahl und Überwachung der Mitarbeiter soll eine regelmäßige Ermittlung und Bewertung der Gefahren zur Begehung von Zuwiderhandlungen erfolgen. Mitarbeiter sollen zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen angewiesen und geschult werden, ein Hinweisgeberverfahren soll errichtet und Verdachtsmomente aufgeklärt sowie Fehlverhalten geahndet werden.¹⁵³

Gegenstand von Kritik war zum einen die in § 30 Abs. 7 OWiG n.F. kodifizierte Möglichkeit durch bloßes Ergreifen organisatorischer oder personeller Maßnahmen in den Genuss einer Bußgeldminderung zu kommen, ohne dass die Eignung zur Verhinderung weiterer Gesetzesverstöße sichergestellt werde.¹⁵⁴ Zum anderen würde durch den Ausschluss der Anordnung des Verfalls im Falle einer Selbstanzeige nach § 30 Abs. 8 OWiG der Gewinn aus einer kriminellen Handlung als Belohnung verbleiben.¹⁵⁵ Folglich konnte die bloße Überarbeitung des bestehenden OWiG, sozusagen als „minimalinvasive“ Lösung,¹⁵⁶ nicht überzeugen und das Bedürfnis nach einer schärferen Sanktionierung von Unternehmen bestand fort.

c) Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes

Im Dezember 2017 erschien mit dem Kölner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes (KöVerbSG-E) ein umfassendes Regelwerk, welches aus einer empirischen und rechtsvergleichenden Forschung sowie mehrjähri-

151 BUJ-Vorschlag, S. 15.

152 BUJ-Vorschlag, S. 7 ff., 16f.; *Beisheim/Jung*, CCZ 2018, 63, 65; *Grützner*, CCZ 2015, 56, 58; *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 170.

153 BUJ-Vorschlag, S. 17.

154 Vgl. *Grützner*, CCZ 2015, 56, 61; *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 170.

155 *Beisheim/Jung*, CCZ 2018, 63, 64; *Grützner*, CCZ 2015, 56, 62.

156 *Hensler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, NZWiSt 2018, 1, 6.

gen Zusammenarbeit von *Martin Henssler, Elisa Hoven, Michael Kubiciel* und *Thomas Weigend* entstand.¹⁵⁷ Den Grundgedanken bildet die Spezialprävention, wie sie auch im US-amerikanischen System der Sanktionierung von Verbänden zugrunde gelegt wird.¹⁵⁸ Die durch die Sanktionierung angeregte Überarbeitung und Verbesserung der Compliance-Strukturen soll dazu beitragen, dass kriminogene Faktoren innerhalb des Verbandes beseitigt werden und die Verbände wieder zu einem *good corporate citizen* werden.¹⁵⁹

Im Entwurf war die Sanktionierung von Verbänden im Falle verbandsbezogener Straftaten geregelt (§ 3 KöVerbSG-E). Verbände sind nach § 1 Abs. 2 KöVerbSG-E juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine und rechtsfähige Personengesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts. Eine Zuwiderhandlung – als rechtswidrige, den objektiven Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllende Handlung – ist verbandsbezogen, wenn durch sie der Verband bereichert wurde oder werden sollte oder eine Pflicht verletzt wurde, die den Verband trifft, § 1 Abs. 3 KöVerbSG-E.¹⁶⁰ In räumlicher Hinsicht sollte das Gesetz auch für Zuwiderhandlungen gelten, die im Ausland begangen wurden (§ 2 KöVerbSG-E). Dadurch könne der aktuelle Wettbewerbsnachteil deutscher Unternehmen ausgeglichen werden, deren Tätigkeit im Ausland Gegenstand von Verfahren ausländischer Strafverfolgungsbehörden seien.¹⁶¹

Im Gegensatz zum NRW-Entwurf sah der Kölner Entwurf als Sanktion ausschließlich eine Geldzahlung vor, wobei keine starre Obergrenze festgelegt werden sollte.¹⁶² Stattdessen richtet sich die Höhe der Sanktion nach dem jeweiligen Verbandsumsatz (§ 4 Abs. 2 KöVerbSG-E). In § 4 Abs. 3 KöVerbSG-E werden zahlreiche Faktoren zur Bemessung der Geldzahlung aufgelistet. Unter anderem sollten die bestehenden Verbandsstrukturen, die die Begehung von Verbandsverfehlungen erleichtern, die Zusammenarbeit des Verbandes mit den Strafverfolgungsbehörden sowie die Vornahme geeigneter technischer, organisatorischer und personeller Maßnahmen zur Vermeidung von Verbandsverfehlungen berücksichtigt werden. Im

157 Vgl. *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, NZWiSt 2018, 1, 7.

158 *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend* NZWiSt, 2018, 1, 8 f.

159 *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend* NZWiSt, 2018, 1, 8 f.; *Bottke*, wistra 1997, 241, 249; *Rogall* GA 2015, 260, 263; *Dannecker* in *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, Grundfragen eines modernen Verbandsstrafrechts, S. 17, 62.

160 *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 171.

161 *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, NZWiSt 2018, 1, 9.

162 Vgl. zur Kritik einer starren Höchstgrenze *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, NZWiSt 2018, 1, 5.

Rahmen der Strafzumessung wird dem Gericht in § 5 Abs. 1 KöVerbSG-E die Möglichkeit eingeräumt, die Geldzahlung zur Bewährung auszusetzen, wenn zu erwarten ist, dass bestimmte, in Absatz 2 näher konkretisierte Auflagen erfüllt werden und sich der Verband rechtstreu verhalten werde.¹⁶³

Im Zusammenhang mit der Aussetzung der Geldzahlung zur Bewährung sieht der Kölner Entwurf erstmalig die Bestellung eines Monitors vor, der für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit die Erfüllung der Auflagen überwacht (§ 5 Abs. 4 KöVerbSG-E).¹⁶⁴ Dieser Gedanke wurde aus dem amerikanischen Konzept übernommen und dient dem vordersten Ziel der Beseitigung kriminogener Strukturen.¹⁶⁵

In verfahrensrechtlicher Hinsicht fanden sich Regelungen zur Verfahrenseinstellung (§§ 14, 15 KöVerbSG-E) sowie zu internen Untersuchungen (§ 18 KöVerbSG-E). Der Entwurf definiert interne Untersuchungen als Maßnahmen zur Aufklärung verbandsbezogener Zuwiderhandlungen, die im Auftrag des Verbandes durchgeführt werden, § 18 Abs. 1 KöVerSanG-E. Dabei sollen Rechtsanwälte und Syndikusanwälte des Verbandes zur Verweigerung des Zeugnisses über den Ablauf und die Ergebnisse interner Untersuchungen berechtigt sein. Ferner solle ein Beschlagnahmeverbot in Bezug auf die Aufzeichnung der internen Untersuchung bestehen, § 18 Abs. 2 KöVerbSG-E. Auch wurde ein disponibles Beweisverwertungsverbot für Zeugenangaben bei Befragungen im Rahmen einer internen Untersuchung kodifiziert, § 18 Abs. 3 KöVerbSG-E. Die Ergebnisse der Untersuchungen sollen den Behörden, als Voraussetzung für die Verfahrenseinstellung nach § 14, in dem Umfang zugänglich gemacht werden, wie es dem Verband rechtlich zulässig ist, § 14 Abs. 1 Nr. 2 KöVerbSG-E. Aufgrund der Zeugnisverweigerungsrechte sowie des Beweisverwertungsverbots von Zeugenaussagen lässt sich eine klare Unterscheidung der Untersuchung im Unternehmen von jener der Ermittlungsbehörden erkennen. Die Untersuchung im Unternehmen dient internen Zwecken, namentlich der Beseitigung kriminogener Strukturen durch Aufdeckung der Verfehlungen.

163 Für weitere Erläuterungen der Gesetzesinhalte siehe auch *Hoven/Weigend*, ZRP 2018, 30; *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169; *Beisheim/Jung*, CCZ 2018, 63; *Beckemper*, NZWiSt 2018, 420; *Zerbes/El-Ghazi*, NZWiSt 2018, 425; *Wohler*, NZWiSt 2018, 412.

164 Vgl. *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 171; Vgl. für weitere Ausführungen zum Monitor *Baums/von Buttler*, ZHR 184 (2020), 259 ff.

165 zu den Hintergründen *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, NZWiSt 2018, 1, 8.

Somit wird sie gerade nicht im Sinne einer Vor- oder Hilfsarbeit¹⁶⁶ für die Ermittlungsbehörden verstanden.

Der Entwurf wurde überwiegend positiv bewertet, insbesondere der darin enthaltene spezialpräventive Ansatz erfuhr uneingeschränkte Zustimmung.¹⁶⁷ Dennoch wurde an diversen Stellen Kritik geübt.¹⁶⁸ Wesentlicher Kritikpunkt ist neben der Frage nach dem Bedürfnis eines Verbandssanktionengesetzes¹⁶⁹, die als zu weitgehend empfundene Sanktionshöhe von maximal 15 % des Verbandsumsatzes. Eine Sanktion in dieser Größenordnung könne die Existenz von Unternehmen gefährden.¹⁷⁰ Kritisiert wurde auch, dass die Sanktion auf eine Art – nämlich die Geldzahlung – beschränkt ist.¹⁷¹ Diese Beschränkung wird mit dem spezialpräventiven Ansatz, der im Entwurf zugrunde gelegt wird, begründet. So zielt eine etwaige Verbandsauflösung oder der Ausschluss von Vergabeverfahren, wie sie im NRW-Entwurf vorgesehen waren, nicht auf die Verbesserung von Compliance, sondern die Schädigung des Unternehmens.¹⁷² Diese Begründung vermag nicht uneingeschränkt zu überzeugen, da gerade ein abgestuftes Sanktionssystem die Reaktionsmöglichkeiten der Behörden bei mehrfach straffällig gewordenen Verbänden erweitert.¹⁷³ Allerdings ist trotz – oder gerade wegen – der überschaubaren Kritik zu konstatieren, dass der Kölner Entwurf den Regierungsentwurf, als ersten Grundstein eines Entwurfs dieser Form, wesentlich beeinflusste.¹⁷⁴

166 In diesem Sinne können die Regelungen zu verbandsinternen Untersuchungen im VerSanG-E (§ 17) verstanden werden, die, ausweislich der Begründung, zwar nicht die Ermittlungen der Behörden ersetzen, aber die Sachverhaltsaufklärung unterstützen und einen wesentlichen Beitrag hierzu leisten sollen (BT-Drs. 19/23568, S. 98), vgl. hierzu auch: *Schünemann*, StraFo 2018, 317, 326; *Geiger/Schneider*, PharmR 2020, 453, 459 bezeichnen die mit der Untersuchung beauftragte Kanzlei als „verlängerten Arm“ der Staatsanwaltschaft).

167 *Köllner/Mück*, NZI 2018, 311, 313; *Beisheim/Jung*, CCZ 2018, 63, 66.

168 Vgl. *Köllner/Mück*, NZI 2018, 311, 313 ff.; *Beisheim/Jung*, CCZ 2018, 63, 66 ff.; *Beckemper*, NZWiSt 2018, 420 ff.

169 *Köllner/Mück*, NZI 2018, 311, 313.

170 *Beisheim/Jung*, CCZ 2018, 63, 66; *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 172; *Knauer* NSStZ 2020, 441, 444 spricht sich für eine Obergrenze von 3 % aus.

171 *Beckemper*, NZWiSt 2018, 421.

172 *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, NZWiSt 2018, 1, 9.

173 *Beckemper*, NZWiSt 2018, 421.

174 Vgl. ebenso: *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 172.

d) Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode (2018)

Zum VerSanG-E in seiner letzten Fassung hat auch der Koalitionsvertrag¹⁷⁵ aus dem Jahr 2018 einen Beitrag geleistet. Darin sind die Konturen des VerSanG-E deutlich erkennbar. So wird beabsichtigt, in Abkehr zum Opportunitätsprinzip¹⁷⁶, die Verfolgung nach dem Legalitätsprinzip einzuführen, um zu einer bundeseinheitlichen Rechtsanwendung zu gelangen.¹⁷⁷ Zudem sollen klare Verfahrens-, insbesondere Verfahrenseinstellungsregelungen, geschaffen werden. Der Umfang des Sanktionsinstrumentariums soll, ebenso wie die Höhe der Sanktion, erweitert werden.¹⁷⁸ Ferner wird die Implementierung eines Rechtsrahmens sowie eines Anreizmechanismus für die Durchführung von „*Internal Investigations*“ vereinbart.¹⁷⁹

e) Münchener Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes

Zunächst tauchte im August 2019 ein inoffizieller Vorentwurf¹⁸⁰ des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) auf. Dabei handelte es sich um die interne Fassung des BMJV, da insbesondere die Billigung des Bundeskabinetts und des Koalitionspartners noch fehlte.¹⁸¹ Nur wenige Wochen später wurde der Münchner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes (MüVerSanG-E)¹⁸² als Gegenentwurf zum

175 Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode (Koalitionsvertrag 19. Legislaturperiode) ist abrufbar unter: https://www.cdu.de/system/tdf/media/dokumente/koalitionsvertrag_2018.pdf?file=1, (zuletzt abgerufen am 21. Dezember 2021).

176 kritisch mit Blick auf die knappen Personalressourcen bei den Staatsanwaltschaften: *Ballo/Reischl*, CB 2018, 189, 190.

177 Koalitionsvertrag 19. Legislaturperiode, Rn. 5921 f.; *Blumhoff* in: Adick/Bülte, Fiskalstrafrecht, Rn. 96.

178 Koalitionsvertrag 19. Legislaturperiode, Rn. 5923 ff.; 5929 ff.

179 Koalitionsvertrag 19. Legislaturperiode, Rn. 5936 ff.

180 Dieser kann als Referentenpapier bezeichnet werden, Vgl. *Schefold*, ZRFC 2019, 227, 229.

181 *Schefold*, ZRFC 2019, 227, 229; *Ott/Lüneborg*, NZG 2019, 1361.

182 *Salinger/Tsambikakis/Mückenberger/Huber*, Münchner Entwurf eines Verbandssanktionengesetzes, 2019.

Referentenpapier des BMJV¹⁸³, veröffentlicht.¹⁸⁴ Wesentliche Eckpunkte sind der Adressatenkreis, die Sanktionshöhe, die Berücksichtigung von bestehenden Compliance-Strukturen sowie die detaillierten Regelungen zu internen Untersuchungen.¹⁸⁵

Adressat des MüVerSanG-E sind Verbände als juristische Personen, nichtrechtsfähige Vereine sowie rechtsfähige Personengesellschaften. Allerdings – und hierin liegt der Unterschied zum Kölner Entwurf – sind vom Anwendungsbereich des Gesetzes bestimmte Subjekte ausgenommen. Besonders erwähnenswert sind die wirtschaftlich tätigen Verbände mit nicht mehr als 49 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von nicht mehr als € 10 Mio. oder einer Bilanzsumme von nicht mehr als € 10 Mio. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass kleine Verbände üblicherweise nicht über die finanziellen, personellen oder organisatorischen Mittel verfügen, um Sanktionsmilderungen für sich in Anspruch zu nehmen, da diese an den Aufbau von Compliance-Strukturen und der Durchführung von internen Untersuchungen geknüpft werden.¹⁸⁶

Die Verbandsanktion ist nach oben hin begrenzt, wobei die jeweiligen Höchstgrenzen nach vorsätzlicher und fahrlässiger Verfehlung sowie nach dem Unternehmensumsatz gestaffelt sind, § 7 Abs. 1 MüVerSanG-E. Ferner bestimmt sich der konkrete Sanktionsbetrag nach Tagessätzen. Schließlich will der Entwurf in § 11 MüVerSanG-E Compliance-Systeme sanktionsmildernd berücksichtigen.¹⁸⁷

Umfassende Regelungen in einem eigenständigen Abschnitt – losgelöst von der Sanktionszumessung – erfuh der Bereich der internen Untersuchungen in §§ 33 ff. MüVerSanG-E. Neben einer kleinteiligen Definition des Begriffs (§ 33 MüVerSanG-E), finden sich Regelungen zu den Anforderungen an die Untersuchung. Dabei wird das Bedürfnis nach Unabhängigkeit des Untersuchungsführers hervorgehoben, § 34 Abs. 2, Abs. 3 MüVerSanG-E, sowie die enge Zusammenarbeit der Ermittlungsbehörden mit

183 *Schefold*, ZFRC 2019, 227, 229; *Ott/Lüneborg*, NZG 2019, 1361 sprechen vom „Entwurf eines Referentenentwurfs“.

184 *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 173.

185 *Eggers*, BB 2019, 3010, 3013; *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 173.

186 *Salinger/Tsambikakis/Mückenberger/Huber*, Münchner Entwurf eines Verbandsanktionengesetzes, 2019, S. 45; *Eggers*, BB 2019, 3010, 3013; *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 173.

187 *Salinger/Tsambikakis/Mückenberger/Huber*, Münchner Entwurf eines Verbandsanktionengesetzes, 2019, S. 58 f.; *Eggers*, BB 2019, 3010, 3013; *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 173.

dem Unternehmen, § 34 Abs. 4, 5 MüVerSanG-E. Diese dient dem Ziel einer objektiven Aufarbeitung der Zuwiderhandlungen.¹⁸⁸

Die Einschränkung des Adressatenkreises wird positiv bewertet, ebenso die strafmildernde Berücksichtigung von Compliance-Strukturen.¹⁸⁹ Den Regelungen zu internen Untersuchungen wird eine Verlagerung staatlicher Befugnisse ins Private vorgehalten. Die Ausführungen zur Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden sei ferner einseitig ausgestaltet und gehe zu Lasten des Verbandes.¹⁹⁰

f) Referentenentwurf des BMJV

Im April 2020 veröffentlichte das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) einen offiziellen Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ (RefE-VerSanG).¹⁹¹ Der Referentenentwurf enthielt nur wenige, marginale Anpassungen im Vergleich zum Vor-Entwurf von September 2019 und berücksichtigte damit die anhaltende Kritik¹⁹² nur unzureichend.¹⁹³ Augenblicklich auffällig war die Umbenennung von „Gesetz zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität“ zu „Gesetz zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ sowie die Änderung des Terminus „Verbandsstrafat“ in „Verbandstat“.¹⁹⁴ Die erste inhaltliche Änderung betrifft die Einschränkung des Adressatenkreises auf solche Verbände, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, § 1 RefE-VerSanG. Im Vorentwurf war die

188 *Salinger/Tsambikakis/Mückenberger/Huber*, Münchner Entwurf eines Verbands-sanktionengesetzes, 2019, S. 86 ff.

189 *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 174.

190 *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 174.

191 Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“ abrufbar unter: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Staerkung_Integritaet_Wirtschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (zuletzt abgerufen am 21. Dezember 2021).

192 Auf der Homepage des BMJV sind am 5.09.20 bereits 57 überwiegend kritische Stellungnahmen veröffentlicht.

193 *Knauer* NStZ 2020, 441.

194 *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 174; Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins (DAV) zum Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“, S. 5 abrufbar unter: https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/06122020_Stellungnahme_DAV_RegE_Integritaet-Wirtschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (zuletzt abgerufen am 21. Dezember 2021).

Anwendbarkeit des Gesetzes auch auf gemeinnützige Vereine vorgesehen, was jedoch wegen der geringen Risikostruktur und unverhältnismäßigen Kosten¹⁹⁵ auf Kritik stieß. Dieser wurde durch das Abgrenzungskriterium des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs Rechnung getragen.¹⁹⁶ Die Streichung der Verbandsauflösung als schärfstes Sanktionsinstrument¹⁹⁷ ist eine weitere, inhaltlich wichtige Modifikation.¹⁹⁸ Diese wurde durchweg positiv aufgefasst, da mit der Streichung die vom Gesetzgeber geschaffene „Drohkulisse“¹⁹⁹ beseitigt wurde.²⁰⁰ Ferner wurde das Ermessen des Gerichts („kann“) in Bezug auf die Sanktionsmilderung bei Durchführung von verbandsinternen Untersuchungen im Sinne des § 17 RefE-VerSanG in ein gebundenes Ermessen („soll“) umgewandelt sowie in Abs. 3 der Norm ein Katalog von Umständen kodifiziert, die das Gericht bei seiner Entscheidung über die Sanktionsmilderung zu berücksichtigen hat.²⁰¹ Eine weitere entscheidende Anpassung erfolgte durch die Streichung der Voraussetzung, dass die interne Untersuchung in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen durchgeführt wurde.²⁰² Dieser Anforderung wurde nachgesagt, dass sie mit Blick auf die rechtlichen Unsicherheiten im Bereich des Datenschutzes das Gesetzesanliegen, Anreize für interne Untersu-

195 Vgl. hierzu die Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft, S. 3, abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/061220_Stellungnahme_BVDS_RegE_Integritaet-Wirtschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (zuletzt abgerufen am 21. Dezember 2021).

196 *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 174; *RegE-VerSanG*, S. 72; die Kritik, kleinere Unternehmen aus dem Anwendungsbereich der Norm auszuklamern, blieb weiterhin unberücksichtigt, vgl. *Salinger/Tsambikakis*, BB 40/2019, Seite I.

197 *Makowicz*, CB 2020, 1, 6; in diese Richtung ebenfalls: *Meyer/Jenne*, CB 2019, 405, 409.

198 In diese Richtung ebenfalls: *Cordes/Wagner*, NZWiSt 2020, 215, 220; *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 174. Nach *aA* wären die sehr hohen Voraussetzung einer Verbandsauflösung ohnehin nie erfüllt worden, *Rübenstahl*, ZWH 2019, 233, 243; vgl. auch *Mayer/Jenne*, CB 2019, 405, 409.

199 *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 174.

200 Stellungnahme DAV zum Referentenentwurf, S. 5.

201 *Cordes/Wagner*, NZWiSt 2020, 215, 218; *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 175; *Knauer*, NStZ 2020, 441, 445.

202 Vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 6 des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Bekämpfung der Unternehmenskriminalität (RefE-VerSanG); das Erfordernis der Konformität der Untersuchung mit dem geltenden Recht wird in der Gesetzesbegründung weiterhin angeführt, BT-Drs. 19/23568, S. 82.

chungen zu schaffen, konterkariere.²⁰³ Einerseits wolle man das Unternehmen zur Sachverhaltsaufklärung bewegen, indem starke Anreize gesetzt werden, andererseits würde man es aber aufgrund der unklaren Rechtslage bei der Sachverhaltsaufklärung mit Risiken²⁰⁴ belasten und dabei die Möglichkeit zur Sanktionsmilderung sowie die Anreizwirkung gefährden.²⁰⁵ Der am 16.6.2020 veröffentlichte Regierungsentwurf entspricht inhaltlich dem Referentenentwurf.

II. Regelungsgegenstand des VerSanG-E

Das VerSanG-E regelt die Sanktionierung von Verbänden wegen Straftaten ihrer Leitungspersonen sowie Straftaten sonstiger Mitarbeiter, die durch Aufsichtspflichtverletzungen von Leitungspersonen ermöglicht wurden, § 3 VerSanG-E (1.).²⁰⁶ Es werden verschiedene Arten der Sanktionierung sowie eine massive Verschärfung des Sanktionsrahmens eingeführt, §§ 8 ff. VerSanG-E (2.).²⁰⁷ Grundanliegen des Gesetzes ist es, die Berücksichtigung präventiver und repressiver Compliance-Strukturen zu kodifizieren (3.).²⁰⁸ Zudem werden erstmals die bereits seit längerem geforderten rechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung verbandsinterner Untersuchungen geschaffen, §§ 16 ff. VerSanG-E (4.).²⁰⁹

1. Begriffsbestimmung und Verbandsverantwortlichkeit, §§ 2 f. VerSanG-E

Der Anwendungsbereich des VerSanG-E ist gem. § 1 VerSanG-E dann eröffnet, wenn Straftaten in Verbänden begangen werden, durch die Pflichten, die den Verband betreffen, verletzt worden sind oder durch die der Verband bereichert worden ist oder werden sollte. Der Entwurf definiert den Begriff des Verbands (a), der Leitungsperson (b) sowie der Verbandstat (c) und regelt wann die Verbandsverantwortlichkeit vorliegt (d).

203 *Ott/Lüneborg*, NZG 2019, 1361, 1368.

204 Die DSGVO sieht seinerseits ein Sanktionssystem für Verstöße vor.

205 Vgl. *Ott/Lüneborg*, NZG 2019, 1361, 1368.

206 *Nienaber/Schauenburg/Wenglarczyk*, NZWiSt 2020, 223; *Ott/Lüneborg*, NZG 2019, 1361, 1362; *Schmitz*, WjJ 2019, 154, 155.

207 *Nienaber/Schauenburg/Wenglarczyk*, NZWiSt 2020, 223.

208 *Makowicz*, CB 2020, 1, 5.

209 *Nienaber/Schauenburg/Wenglarczyk*, NZWiSt 2020, 223; *Makowicz*, CB 2020, 1, 6.

a) Verband, § 2 Abs. 1 Nr. 1 VerSanG-E

Adressat des Gesetzes ist der Verband.²¹⁰ Als Verband i.S.d. Gesetzes werden – in Anlehnung an das Rechtsträgerprinzip in § 30 OWiG – juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, nicht rechtsfähige Vereine oder rechtsfähige Personengesellschaften angesehen, § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) bis lit. c) VerSanG-E. Eine Einschränkung wird nur insoweit vorgenommen, als das Gesetz nur auf solche Verbände Anwendung findet, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Die Abgrenzung erfolgt nach den für §§ 21, 22 BGB entwickelten Grundsätzen für die Unterscheidung zwischen ideellen und wirtschaftlichen Vereinen.²¹¹ Somit fand die Kritik²¹², wonach das Gesetz auf kleinere und mittlere Unternehmen, wie es der Münchner Entwurf vorsah²¹³, nicht angewendet werden sollte, keine Berücksichtigung. Die Kritik basiert dabei auf zwei Argumenten. Zum einen betrifft sie die Sanktionshöhe, die für kleinere Unternehmen eine unzumutbare Härte bedeuten könnte.²¹⁴ Zum anderen fallen bei kleineren Unternehmen die Kosten für Compliance-Maßnahmen und die interne Aufklärung vergleichsweise hoch aus, sodass die Möglichkeit auf Sanktionsmilderung gefährdet wird.²¹⁵ Jedoch ist dem entgegenzuhalten, dass das Gesetz gerade keine konkreten Compliance-Maßnahmen fordert, sondern auf die „Angemessenheit“ der ergriffenen Maßnahmen abstellt und damit die Möglichkeit eröffnet, auf die

210 *Nienaber/Schauenburg/Wenglarczyk*, NZWiSt 2020, 223, 224.

211 BT-Drs. 19/23568, S. 63; zur Unterscheidung zwischen ideellen und wirtschaftlichen Vereinen vgl. BGH, Beschl. v. 16.5.2017 – II ZB 7/16, NJW 2017, 1943.

212 Vgl. die Stellungnahme der Wirtschaftsstrafrechtlichen Vereinigung e.V. (WisteV) zum Regierungsentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines „Gesetzes zu Stärkung der Integrität in der Wirtschaft“, S. 10, abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2020/Downloads/06192020_Stellungnahme_WisteV_RegE_Integritaet-Wirtschaft.pdf?__blob=publicationFile&cv=2 (zuletzt abgerufen am 21. Dezember 2021); Stellungnahme des Bundesrats zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Integrität in der Wirtschaft (RegE-VerSanG), S. 1 abrufbar unter: <http://dipbt.bundestag.de/dip21/brd/2020/0440-20B.pdf> (zuletzt abgerufen am 21. Dezember 2021); *Salinger/Tsambikakis*, BB 40/2019, Seite I; *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 177.

213 § 1 Abs. 2 S. 2 Var. 4 MüVerSanG-E.

214 *Makowicz*, CB 2020, 1, 3.

215 Stellungnahme WisteV, S. 10; *Knauer*, NStZ 2020, 441, 448; *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 177; *Ott/Lüneborg*, NZG 2019, 1361, 1362; *Baur/Holle*, ZRP 2019, 186, 188.

Umstände des einzelnen (kleineren) Unternehmens einzugehen.²¹⁶ In Anbetracht der Sanktionshöhe ist festzuhalten, dass diese im Grundsatz weiterhin höchstens € 10 Mio. für vorsätzliches und € 5 Mio. für fahrlässiges Verhalten beträgt. Lediglich für umsatzstarke Unternehmen (ab einem Umsatz von € 100 Mio.) berechnet sie sich anhand eines prozentualen Anteils am Unternehmen und kann damit beträchtliche Höhen erreichen. Damit nimmt der Entwurf in ausreichendem Maße Rücksicht auf die Umstände kleinerer Unternehmen.²¹⁷

Das OWiG bleibt weiterhin anwendbar bei Straftaten von Verbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, wie z.B. gemeinnützige Vereine.²¹⁸

b) Leitungsperson, § 2 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E

Der maßgebliche Anknüpfungspunkt für eine Sanktionierung nach VerSanG-E ist die Verfehlung einer Leitungsperson.²¹⁹ Wer als Leitungsperson angesehen wird, ist in § 2 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) bis lit. e) VerSanG-E definiert. Der genannte Personenkreis stimmt inhaltlich mit dem in § 30 Abs. 1 OWiG kodifizierten überein.²²⁰ Dabei stellt § 2 Abs. 1 Nr. 2 lit. e) VerSanG-E die allgemeine Definition für die Leistungsperson dar, wohingegen die aufgezählten Personen in lit. a) bis lit. d) gesetzliche Leitbeispiele zur Erleichterung der Rechtsanwendung abbilden.²²¹ Eine Leitungsperson ist eine Person, auf deren Auswahl und Überwachung wegen ihrer durch formelle Stellung vermittelten Einflussmöglichkeit oder tatsächlich wahrgenommen Leitungsfunktion besonders Wert zu legen ist.²²² Für die AG sind folgende von der Norm aufgezählte Leitungspersonen relevant: die Mitglieder des Vorstands als das vertretungsberechtigte Organ gem. § 78 Abs. 1 S. 1 AktG sowie der Generalbevollmächtigte und, soweit er eine leitenden Stellung innehat, der Prokurist und Handlungsbevollmächtigte, § 2 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) und lit. d) VerSanG-E. Ferner findet in der AG die

216 Vgl. *Makowicz*, CB 2020, 1, 3.

217 In diese Richtung ebenso: *Makowicz*, CB 2020, 1, 3.

218 BT-Drs. 19/23568, S. 63; *Ott/Lüneborg*, NZG 2019, 1361; *Nienaber/Schauenburg/Wenglarczyk*, NZWiST 2020, 223 f.

219 BT-Drs. 19/23568, S. 65; *Knauer* NStZ 2020, 441, 442; *Ott/Lüneborg*, NZG 2019, 1361, 1362; *Schmitz*, WjJ 2019, 154, 155; *Rostalski*, NJW 2020, 2087, 2088.

220 BT-Drs. 19/23568, S. 65.

221 *Ströhm*, ZIP 2020, 105, 106; BT-Drs. 19/23568, S. 65.

222 BT-Drs. 19/23568, S. 65.

Generalklausel des § 2 Abs. 1 Nr. 2 lit e) VerSanG-E Anwendung, wonach Leitungsperson jede sonstige Person ist, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens eines Verbandes verantwortlich handelt, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung – und damit die Mitglieder des Aufsichtsrats – gehören²²³ sowie Personen, die in sonstiger Weise Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausüben. Es sollen alle Personen erfasst werden, die (faktisch) Verantwortung für einen abgrenzbaren Unternehmensbereich übernehmen. Nach der Entwurfsbegründung fallen hierunter der Rechnungsprüfer, die mit Weisungsbefugnissen ausgestatteten Umwelt- und Datenschutzbeauftragten, der Compliance-Beauftragte sowie der Leiter der Innenrevision.²²⁴ An dieser beispielhaften Aufzählung zeigt sich vor allem eins: der sehr weite Umfang des Personenkreises, an dessen Verfehlungen die Sanktion anknüpft.²²⁵

c) Verbandstat, § 2 Abs. 1 Nr. 3 VerSanG-E

Schließlich definiert das Gesetz in § 2 Abs. 1 Nr. 3 VerSanG-E den Begriff der Verbandstat und fasst darunter eine Straftat, durch die entweder Pflichten, die den Verband betreffen, verletzt worden sind (Var. 1) oder durch die der Verband bereichert worden ist (Var. 2) oder werden sollte (Var. 3). Da unter den Begriff der Verbandstat nur eine Straftat fällt, bleibt es im Falle begangener Ordnungswidrigkeiten bei der Sanktionierung nach §§ 30, 130 OWiG.²²⁶ Bemerkenswert ist, dass nur Var. 1 die Verletzung verbandsbezogene Pflichten zur sanktionsbegründenden Voraussetzung macht; in den anderen Fällen genügt es, dass der Verband bereichert worden ist oder dies sogar nur intendiert war. Eine Norm, die dem Vorbild des § 2 VerSanG-E folgt, könnte somit zu einer ausufernden Anwendbarkeit des Gesetzes führen.²²⁷ Eine Verbandstat nach Var. 2 liegt bereits vor, wenn sich der Verband aufgrund *irgendeiner* Straftat bereichert hat oder dies intendiert war. Danach reicht es für eine Sanktionierung bereits, dass ein einzelner Mitarbeiter ohne, dass es sich um eine systemati-

223 BT-Drs. 19/23568, S. 65 f.; kritisch *Schockenhoff/Hoffmann*, ZGR 2021, 201, 222 ff., 226.

224 BT-Drs. 19/23568, S. 66; kritisch zum Compliance-Beauftragten: *Geiger/Schneider*, PharmR 2020, 453, 456.

225 Vgl in diese Richtung: *Knauer*, NStZ 2020, 441, 442.

226 BT-Drs. 19/23568, S. 66; *Meyer/Jenne*, CB 2020, 405.

227 Vgl. *Knauer*, NStZ 2020, 441, 442 f.; kritisch ebenfalls: *Rostalski*, NJW 2020, 2087, 2089.

sche Bereicherung handelt, überhöhte Rechnungen stellt.²²⁸ Ausreichend ist es, dass die Verbandstat feststeht; der konkrete Täter muss hingegen nicht feststehen.²²⁹

d) Verbandsverantwortlichkeit, § 3 VerSanG-E

Die Verbandsverantwortlichkeit wird nach dem Zurechnungsmodell durch das qualifizierte Handeln bzw. Unterlassen seiner Leitungspersonen begründet.²³⁰ Zentrale Norm für die Begründung der Verbandsverantwortlichkeit ist § 3 VerSanG-E. Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerSanG-E wird eine Verbandsstrafe gegen den Verband verhängt, wenn eine Leitungsperson eine Verbandstat begangen hat. Erforderlich ist, dass das Verhalten der Leitungsperson, das die Verbandstat begründet, in einem inneren Konnex zu ihrer Funktion im Verband steht.²³¹ Nicht maßgeblich ist, ob Zuständigkeitsbereiche überschritten oder eigene Interessen wahrgenommen wurden.²³² Jedoch muss der Leitungsperson eine volldeliktische – und damit unter Einbeziehung eines subjektiven Elements – begangene Straftat zum Vorwurf gemacht werden, um sie dem Verband über § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerSanG-E zurechnen zu können.²³³

Anders gestaltet der Gesetzgeber den Vorwurf in § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E. Bei der Begehung einer Verbandstat durch einen Mitarbeiter oder durch Personen, die sogar nur vorübergehend Aufgaben für den Verband wahrnehmen²³⁴, wird die Verbandsverantwortlichkeit dann begründet, wenn eine Leitungsperson angemessene Maßnahmen unterlassen hat, durch die die Straftat hätte verhindert oder wesentlich erschwert werden können, § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E. Hierin liegt in zweierlei Hinsicht eine erhebliche Erweiterung des Sanktionsbereichs im Vergleich

228 *Knauer*, NStZ 2020, 441, 442 f.

229 BT-Drs. 19/23568, S. 66; kritisch hierzu: *Rostalski*, NJW 2020, 2087, 2089 Rn. 15 f.

230 *Geiger/Schneider*, PharmR 2020, 453, 454; *Nienaber/Schauenburg/Wenglarczyk*, NZWiSt 2020, 223, 223; *Wohler*, NZWiSt 2018, 412, 414; *Knauer*, NStZ 2020, 441, 442; *Ott/Lüneborg*, NZG 2019, 1361, 1362; *Szesny/Stelten*, ZRP 2020, 130; *Bittmann*, ZWH 2020, 157.

231 BT-Drs. 19/23568, S. 68; *Nienaber/Schauenburg/Wenglarczyk*, NZWiSt 2020, 223, 224.

232 BT-Drs. 19/23568, S. 68.

233 BT-Drs. 19/23568, S. 68; *Geiger/Schneider*, PharmR 2019, 453, 455.

234 BT-Drs. 19/23568, S. 68; *Nienaber/Schauenburg/Wenglarczyk*, NZWiSt 2020, 223, 224.

zur entsprechenden Regelung²³⁵ in § 130 OWiG.²³⁶ Zunächst ist keine (Aufsichts-)Pflichtverletzung erforderlich, sondern es genügt, dass die begangene Verbandstat durch gehörige Erfüllung der Aufsichtspflicht durch die Leitungsperson hätte vermieden oder erschwert werden können.²³⁷ Weiterhin ist bei der Variante der Verbandsverantwortlichkeit, die durch Versäumnis der gehörigen Aufsicht begründet wird, kein subjektives Element erforderlich. Damit werden geringere Anforderungen an das angeknüpfte Verhalten gestellt als bei § 130 OWiG, da die Pflichtwidrigkeit im Geltungsbereich des VerSanG-E lediglich objektiv festgestellt werden muss.²³⁸ Der Maßstab der Pflichtwidrigkeit ist dabei offen; zwar wird eine allgemeine Compliance-Pflicht grundsätzlich bejaht, allerdings ist die konkrete Ausgestaltung in der Praxis von verschiedenen Faktoren abhängig und variiert damit von Branche zu Branche stark.²³⁹ In der Folge könnte dies bei einer entsprechenden Kodifizierung dazu führen, dass die Sanktionierung erheblich ausgedehnt wird; lässt sich letztlich bei verbandsbezogenen Taten, mit Ausnahme von „Exzesstaten“²⁴⁰, rückblickend wohl so gut wie immer ein individueller Organisations- und Aufsichtsfehler begründen, aufgrund dessen sich das Vorliegen angemessener Vorkehrungen verneinen lassen.²⁴¹ Es wird faktisch die Forderung nach einer fehlerfreien Compliance gestellt,²⁴² welche jedoch lediglich in äußerst seltenen Fällen erfüllt sein wird. Damit steht eine potenzielle Sanktionierung des Verbandes stets dann im Raum, wenn in seinen Reihen eine Verbandstat begangen wurde. Im Vergleich zur ausschließlichen Geltung des OWiG nach der Rechtslage *de lege lata* wird der sanktionsbegründende Tatbestand bei einer Kodifizierung nach dem Vorbild des VerSanG-E *de lege ferenda* öfter erfüllt sein.²⁴³

235 BT-Drs. 19/23568, S. 68.

236 Vgl. Schockenhoff/Hoffmann, ZGR 2021, 201, 221.

237 Schockenhoff/Hoffmann, ZGR 2021, 201, 221.

238 Geiger/Schneider, PharmR 2019, 453, 455; Nienaber/Schauenburg/Wenglarczyk, NZWiSt 2020, 223, 224; Schmitz, WjJ 2019, 154, 155; Eggers, BB 2019, 3010, 3011; BT-Drs. 19/23568, S. 68.

239 Szesny/Stelten, ZRP 2020, 130.

240 BT-Drs. 19/23568, S. 68.

241 Nienaber/Schauenburg/Wenglarczyk, NZWiSt 2020, 223, 224; Eggers, BB 2019, 3010, 3011; aA: Lange, CCZ 2020, 265, 269 der über das Merkmal der Angemessenheit nur grobe Vorkehrungsdefiziten von der Norm erfasst sehen will.

242 Nienaber/Schauenburg/Wenglarczyk, NZWiSt 2020, 223, 224; Schmitz, WjJ 2019, 154, 155.

243 Eggers, BB 2019, 3010, 3011 spricht von einer „strafrechtlichen Haftung ohne die Möglichkeit, sie im Vorfeld zu verhindern“.

Weiterhin steht die Verfolgung des Verbands nicht mehr im Ermessen der Behörden, sondern wird durch die Formulierung in § 3 Abs. 1 VerSanG-E („wird“) sowie dem Verweis in § 24 VerSanG-E auf § 152 StPO dem Legalitätsprinzip unterworfen.²⁴⁴ Hintergrund ist vor allem die uneinheitliche Verfolgung von bußgeldbewährten Ordnungswidrigkeiten nach der gegenwärtigen Rechtslage, die zu Ungleichbehandlung bei der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität führt.²⁴⁵ Dies stößt jedoch auf zahlreiche Bedenken.²⁴⁶ Die Einführung des Legalitätsprinzips wird zu einer deutlichen Ausweitung der Ermittlungstätigkeit der Polizei und Staatsanwaltschaft führen.²⁴⁷ Diese wird mit den derzeit bereits knappen Ressourcen kaum zu bewältigen sein. Es wird geschätzt, dass die Verfahrenszahlen bei den Wirtschaftsabteilungen der Staatsanwaltschaften um bis zu 50% steigen werden. Dies erfordert die zusätzliche Ausstattung mit Ressourcen und Expertise in Bezug auf ökonomische Erwägungen.²⁴⁸ Die Entwurfsverfasser führen aus, dass die Mehreinnahmen durch die Verbandssanktionen, die in Zukunft häufiger verhängt werden, den erhöhten Aufwand ausgleichen.²⁴⁹ Zudem eröffne der Entwurf zahlreiche Einstellungsmöglichkeiten in den §§ 35 ff. VerSanG-E und gewähre den Behörden somit die erforderliche Flexibilität. Auch könne die Staatsanwaltschaft von der Möglichkeit verbundener Verfahren Gebrauch machen, wenn sie wegen des strafbaren Verhaltens von Individuen wegen des geltenden Legalitätsprinzips in § 152 StPO bereits ein Verfahren einleiten musste.²⁵⁰ Besonders erwähnenswert ist der Zusammenhang der Einführung des Legalitätsprinzips mit der Ausgestaltung der Regelungen zu verbandsinter-

244 *Petrasch*, CB 2020, 309; *Knauer*, NStZ 2020, 441, 443; *Nienaber/Schauenburg/Wenglarczyk*, NZWiSt 2020, 223; *Strenger/Redenius-Hövermann/Reuter*, ZIP 2020, 1160, 1164; *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 175; *Cordes/Wager*, NZWiSt 2020, 215, 216; *Meyer/Jenne*, CB 2019, 405, 407; *Ott/Lüneborg*, NZG 2019, 1361, 1362.

245 *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 175; *Strenger/Redenius-Hövermann/Reuter*, ZIP 2020, 1160, 1164; *Meyer/Jenne*, CB 2019, 405, 407; ausführlich zu den regionalen Unterschieden: *Henssler/Hoven/Kubiciel/Weigend*, NZWiSt 2018,1, 6; *Moosmayer/Petrasch*, ZHR 182 (2018), 504 ff.

246 Vgl. *Petrasch*, CB 2021, Umschlagteil Heft 6, 181; *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 175; *Knauer*, NStZ 2020, 441, 443; *Schefold*, ZRFC 5/19, 227, 230.

247 *Schefold*, ZRFC 5/19, 227, 230; *Meyer/Jenne*, CB 2019, 405, 407 f.; *Eggers*, BB 2019, 3010, 3011; *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 175; *Petrasch*, CB 2020, 309, 310.

248 *Petrasch*, CB 2020, 309, 310.

249 Vgl. BT-Drs. 19/23568, S. 57; *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 175 sprechen diesem Argument zurecht einen „faden Beigeschmack“ zu.

250 BT-Drs. 19/23568, S. 57.

nen Untersuchungen. Der Gesetzgeber erwartet, außer im Hinblick auf das Verbandsanktionenregister (§§ 54 ff. VerSanG-E), nur in geringem Maße Kosten für Bund und Länder.²⁵¹ Aufgrund des zu erwartenden Anstiegs an Verfahren, einhergehend mit steigenden Kosten²⁵², kann diese Haltung nur mit einer Fehleinschätzung oder – was eindeutig näherliegt – dem Gedanken begründet werden, der Entwurfsverfasser gehe davon aus, dass die Verbände durch verbandsinterne Untersuchungen erheblich zur Sachverhaltsaufklärung beitragen werden.²⁵³

Die Möglichkeit der Feststellung eines besonders schweren Falles sieht § 3 Abs. 2 VerSanG-E vor. Dies hat potenzielle Auswirkungen auf die Sanktionshöhe nach § 15 VerSanG-E. Ein besonders schwerer Fall liegt nach den Regelbeispielen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 VerSanG-E dann vor, wenn die Verbandstat, die durch eine Leitungsperson begangen wurde, ein Verbrechen darstellt (Nr. 1) oder die Verbandstat mit einer im Mindestmaß erhöhten Freiheitsstrafe (also einem Mindestmaß von drei Monaten) bestraft wird und kumulativ eine hochrangige Leitungsperson oder mehrere Leitungspersonen beteiligt sind und der Tat eine Verbandstat durch eine Leitungsperson vorausgeht (Nr. 2).

2. Sanktionen, §§ 8 ff. VerSanG-E

Auf der Rechtsfolgende sieht das VerSanG-E verschiedene Sanktionsinstrumente vor, § 8 VerSanG-E (a). Die Verbandsgeldsanktion steht dabei im Mittelpunkt. Ihre Höhe bestimmt sich nach § 9 VerSanG-E (b), wobei die Sanktionsgeldbemessung an § 15 VerSanG-E auszurichten ist (c).

a) Sanktionsarten, § 8 VerSanG-E

Anders als noch im Referentenpapier von August 2019, sieht das VerSanG-E keine Verbandsauflösung mehr vor.²⁵⁴ Stattdessen sind Verbandsanktionen i.S.d. VerSanG-E die Geldsanktion, §§ 8 Nr. 1, 9 VerSanG-E und

251 BT-Drs. 19/23568, S. 56 f.

252 Ebenso: *Schefold*, ZRP 5/19, 227, 230.

253 In diese Richtung: *Schmitz*, Wij 2019, 154, 158.

254 Diese war ohnehin an derart hohe Anforderungen geknüpft, dass diese wohl nie erfüllt worden wären, vgl. *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 174; *Mayer/Jenne*, CB 2019, 405, 409.

die Verwarnung mit Geldsanktionsvorbehalt, §§ 8 Nr. 2, 10 ff. VerSanG-E. Eine Nebenfolge²⁵⁵ der Verurteilung ist die öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung in § 14 VerSanG-E. Zwar dient die Bekanntmachung ausweislich des Wortlauts der Norm sowie der Begründung der Information der durch die Verbandstat Geschädigten und soll den Verband nicht an den Pranger stellen.²⁵⁶ Allerdings lässt sich die Wirkung der Bekanntmachung, unabhängig von der dahinterliegenden Intention, nicht steuern und wird unvermeidbar zu Reputationsschäden bei den betroffenen Verbänden führen.²⁵⁷

Neben der Verbandsgeldsanktion kann die Verwarnung mit Verbandsgeldsanktionsvorbehalt gem. § 8 Nr. 2 i.V.m. § 10 VerSanG-E als „milderes Mittel“ angesehen werden. Die Verwarnung ist daher an das Vorliegen besonderer Voraussetzungen geknüpft. Zunächst muss zu erwarten sein, dass die Verwarnung ausreichend ist, um vom Verband zu Verbandstaten verantwortende (§ 3 Abs. 1 VerSanG-E) in Zukunft zu vermeiden (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 VerSanG-E). Weiterhin müssen besondere Umstände im Wege einer Gesamtabwägung festgestellt werden, die die Verhängung der Geldsanktion entbehrlich machen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E). Schließlich muss gewährleistet sein, dass die Verteidigung der Rechtsordnung die Verhängung der Verbandsgeldsanktion nicht gebietet (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 VerSanG-E). Am Vorliegen der letzten Voraussetzung scheitert es, wenn besondere Umstände des Einzelfalls die Verhängung der Geldsanktion erfordern, weil andernfalls das Vertrauen der Bevölkerung in die „Unverbrüchlichkeit des Rechts“²⁵⁸ erschüttert werde.

Der Sanktionsvorbehalt nach § 10 VerSanG-E kann zur Genugtuung für das begangene Unrecht um Auflagen (§ 12 VerSanG-E) oder zur Prävention weiterer Verbandstaten um Weisungen (§ 13 VerSanG-E) ergänzt werden. Im Rahmen der Erteilung bestimmter präventiver Vorkehrungen kann das Gericht fordern, dass die Erfüllung durch eine sog. „sachkundige Stelle“ nachgewiesen wird, § 13 Abs. 2 VerSanG-E. Diese Weisung lehnt sich an die aus dem anglo-amerikanischen Recht bekannten Figur des

255 *Rotsch/Mutschler/Grobe* CCZ 2020, 169, 175 sprechen von einer „Art mittelbare(n) Sanktionierung“.

256 BT-Drs. 19/23568, S. 78.

257 Ebenso: *Schmitz*, WiJ 2019, 154, 157, der die öffentliche Bekanntmachung als „Höchststrafe“ bezeichnet; *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 176; *Nienaber/Schauenburg/Wenglarczyk*, NZWiSt 2020, 223, 225; *Bittmann*, ZHW 2020, 157, 159 f.

258 BT-Drs. 19/23568, S. 76.

„Monitor“ an.²⁵⁹ Dabei wählt der Verband die sachkundige Stelle aus und trägt die Kosten der Beauftragung, wohingegen das Gericht zur Sicherstellung der fachlichen Eignung der Auswahl zuzustimmen hat.²⁶⁰

b) Sanktionshöhe, § 9 VerSanG-E

Die Größenordnung der Sanktionshöhe bestimmt sich nach § 9 VerSanG-E. Sie beträgt bei vorsätzlichem Verhalten grundsätzlich mindestens € 1000 und höchstens € 10 Mio., (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) und bei einem Fahrlässigkeitsvorwurf mindestens € 500 und höchstens € 5 Mio. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2). Diese Höchstmaße sind an der Bußgeldhöhe für juristische Personen nach § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 OWiG angelehnt.²⁶¹ Um der Kritik der starren Bußgeldgrenzen im OWiG Rechnung zu tragen, welche insbesondere an die Ungleichbehandlung großer und kleiner Unternehmen anknüpfte²⁶², hat sich der Gesetzgeber für die Einführung einer umsatzbezogenen Geldsanktion für Unternehmen mit einer Umsatzstärke ab € 100 Mio. entschieden.²⁶³ Nach § 9 Abs. 2 VerSanG-E erhöht sich der Sanktionsrahmen im Falle vorsätzlichen Verhaltens auf 10 %, im Falle fahrlässiger Begehung auf 5 % des Umsatzes. Der zugrunde gelegte Umsatz ist dabei im Falle eines Konzerns der durchschnittliche Konzernumsatz der letzten drei Geschäftsjahre.²⁶⁴ Dabei orientiert sich der Gesetzgeber an den kartellrechtlichen Bußgeldvorschrift des § 81 Abs. 4 S. 3 und S. 4 GWB.²⁶⁵

259 Nienaber/Schauenburg/Wenglarczyk, NZWiSt 2020, 223, 225; Wiedmann/Vogelsang, Newsdienst Compliance 2019, 210010; Baums/von Buttlar, ZHR 184 (2020), 259 ff.; Meyer/Jenne, CB 2019, 405, 409; Eggers, BB 2019, 3010, 3015; Baur/Holle, ZRP 2019, 186, 187 f.; Dann/Warntjen, MedR 2020, 94, 100.

260 BT-Drs. 19/23568, S. 78; weitere Ausführungen zur sachkundigen Stelle in: Buskeist/Benecke/Izrailevych, CCZ 2020, 189; kritisch zu den eher spärlichen Regelungen im VerSanG verglichen mit dem Rechtsrahmen im anglo-amerikanischen Recht: Nienaber/Schauenburg/Wenglarczyk, NZWiSt 2020, 223, 225 f.

261 BT-Drs. 19/23568, S. 74; Meyer/Jenne, CB 2019, 405, 409.

262 Vgl. Ausführungen unter B. I. 1.

263 BT-Drs. 19/23568, S. 74; Makowicz, CB 2020, 1, 3 und 4.

264 BT-Drs. 19/23568, S. 74; Nienaber/Schauenburg/Wenglarczyk, NZWiSt 2020, 223, 225; Knauer, NStZ 2020, 441, 443; Ott/Lüneborg, NZG 2019, 1361, 1362; Eggers, BB 2019, 3010, 3012; Meyer/Jenne, CB 2019, 405, 408.

265 Nienaber/Schauenburg/Wenglarczyk, NZWiSt 2020, 223, 225; kritisch hierzu: Knauer, NStZ 2020, 441, 443.

Weitreichende Eingriffe sind ferner durch die zusätzliche Möglichkeit der Einziehung nach §§ 73, 73c StGB zu erwarten.²⁶⁶ Anders als die Regelungen im OWiG, welche eine zusätzliche Einziehung nach §§ 73, 73c StGB oder § 29a OWiG wegen derselben Tat ausschließen (§ 30 Abs. 5 OWiG) und in der Geldbuße einen abzuschöpfenden Teil einkalkulieren, sieht das VerSanG-E einen Ausschluss der Tatbetrageeinziehung explizit nicht vor.²⁶⁷ Dies kann gerade bei umsatzstarken Unternehmen zu einer Sanktion in mehrstelliger Millionen- bis Milliardenhöhe führen, ergänzt um einen ebenso hohen Abschöpfungs- bzw. Einziehungsanteil, weshalb die Sanktionshöhe als „drakonisch“²⁶⁸ und – insbesondere mit Blick auf die Aktionäre – unverhältnismäßig empfunden wird.²⁶⁹ Nicht unberücksichtigt bleiben darf bei dieser Betrachtung jedoch, dass durch die klare Trennung von Ahndung und Abschöpfung dogmatische Klarheit geschaffen und die Position der Geschädigten gestärkt wird.²⁷⁰ Auch darf das gesetzgeberische Ziel der Sanktionsverschärfung nicht aus den Augen verloren werden. Will man eine Verbesserung der aktuellen Rechtslage in Bezug auf die Sanktionierung von Unternehmen erreichen und stärkere Anreize für Compliance-Maßnahmen setzen, müssen die neuen Regelungen im Vergleich zur bisherigen Sanktionierung nach dem OWiG auch eine Verschärfung beinhalten.

c) Sanktionsbemessung, § 15 VerSanG-E

Die zentrale Norm für die Sanktionsbemessung stellt § 15 VerSanG-E dar. Danach bilden die Grundlage der Sanktionsbemessung zwei maßgebliche Kriterien. Zum einen wird auf die Bedeutung der Verbandstat abgestellt, § 15 Abs. 1 Nr. 1 VerSanG-E. Ferner kommt es in den Fällen der Verbandstat durch eine sonstige Person, welche durch angemessene Vorkehrungen einer Leitungsperson hätte verhindert oder erschwert werden können (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E), auf Schwere und Ausmaß des Unterlassens an, § 15 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E. Die Bedeutung der Verbandstat bestimmt

266 Rotsch/Mutschler/Grobe, CCZ 2020, 169, 176 f.; Knauer, NStZ 2020, 441, 444.

267 BT-Drs. 19/23568, S. 48, 119; Rotsch/Mutschler/Grobe, CCZ 2020, 169, 176 f.; Knauer, NStZ 2020, 441, 444; Ott/Lüneborg, NZG 2019, 1361, 1362.

268 Ott/Lüneborg, NZG 2019, 1361, 1362.

269 Rübestahl, ZHW 2019, 233, 240; Rotsch/Mutschler/Grobe, CCZ 2020, 169, 177.; Knauer, NStZ 2020, 441, 444; Seibt/Wolf, DB 2020, 1049, 1050; Stenger/Redenius-Hövermann/Reuter, ZIP 2020, 1160, 1161.

270 Baur/Holle, ZRP 2019, 186, 187.

sich nach den Zumessungskriterien, die das Gericht für und gegen den Verband abwägt, § 15 Abs. 3 S. 2 VerSanG-E. Diese lassen sich in täterbezogene sowie vom Verband beeinflussbare und nicht beeinflussbare tatbezogene Merkmale aufteilen.²⁷¹ Die täterbezogenen Zumessungskriterien, wie etwa der Vorwurf gegen den Verbandstäter (Nr. 1) sowie die Beweggründe und Ziele des Täters (Nr. 2) können vom Verband nicht beeinflusst werden. Zu den unbeeinflussbaren tatbezogenen Merkmalen zählen Gewicht, Ausmaß und Dauer²⁷² der Tat (Nr. 3), die Art der Tatausführung, insbesondere die Anzahl der Täter und deren Position im Verband (Nr. 4), ebenso die Auswirkungen der Verbandstat (Nr. 5) sowie die Folgen der Verbandstat für den Verband (Nr. 8). Sanktionsmildernde tatbezogene Kriterien, auf die der Verband Einfluss nehmen kann, sind die *vor* der Verbandstat getroffenen Vorkehrungen zur Vermeidung und Aufdeckung von Verbandstaten (Nr. 6). Sanktionsmildernd berücksichtigt werden ferner die *nach* der Verbandstat getroffenen Vorkehrungen zur Vermeidung und Aufdeckung von Verbandstaten – hierunter fällt auch die freiwillige Offenlegung der Verbandstat im Wege einer Selbstanzeige²⁷³ – sowie das Bemühen des Verbands, die konkrete Verbandstat aufzudecken und den Schaden wiedergutzumachen (Nr. 7).²⁷⁴ Unter Letzteres fällt die Einrichtung eines Hinweisgebersystems und die Aufklärung von Verdachtsfällen.²⁷⁵ Diese Berücksichtigung eines effektiven Compliance-Management-Systems bei der Sanktionsbemessung wurde bereits in der sog. Panzerhaubitzenentscheidung des BGH²⁷⁶ angeregt.²⁷⁷

271 Vgl. *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 177.

272 Wobei sich bei der Dauer der Tat auch vertreten lässt, dass diese ein vom Verband – durch Ergreifen von Maßnahmen – beeinflussbarer Faktor ist.

273 BT-Drs. 19/23568, S. 83.

274 *Ott/Lüneborg*, NZG 2019, 1361, 1364.

275 *Ott/Lüneborg*, NZG 2019, 1361, 1364.

276 BGH, Urt. v. 9.5.2017 – 1 StR 265/16, NJW 2017, 3798, im Urteil hat das Gericht in einem obiter dictum angemerkt, dass das Vorhandensein eines effektiven Compliance-Management-Systems bei der Bußgeldbemessung strafmildernd berücksichtigt werden kann (Rn. 118). Anmerkungen in: *Jenne/Martens*, CCZ 2017, 285 ff.; *Hastenrath*, CB 2017, 325 ff.; *Passarge*, ZRFC 2018, 31 ff.

277 *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 177; *Ott/Lüneborg*, NZG 2019, 1361, 1364; *Grunert*, CCZ 2020, 71, 74.

3. Berücksichtigung von Compliance-Systemen

Die Sanktionsbemessung beruht – in Anlehnung an das Gesetzesziel der Schaffung von Anreizen für Compliance-Systeme – auf einem „Bonus-Malus“-System.²⁷⁸ Ein effektives Compliance-System kann im besten Fall dazu führen, dass die Verbandsverantwortlichkeit gar nicht erst begründet wird, da angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung vorhanden waren und die begangene Straftat daher als „Exzesstat“ eingestuft werden kann.²⁷⁹ Wird die Verbandsverantwortlichkeit jedoch bejaht, so kann ein effektives Compliance-System – wie oben erwähnt – im Rahmen der Sanktionsbemessung strafmildernd berücksichtigt werden („Bonus“). Werden hingegen Defizite oder gar ein Fehlen des Compliance-Systems festgestellt, so wirkt sich dies sanktionsschärfend aus („Malus“). Allerdings darf bei Vorliegen einer Verbandsverantwortlichkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E (Unterlassen einer Leitungsperson) nicht automatisch auf ein defizitäres Compliance-System geschlossen werden.²⁸⁰ Einen derartigen Rückschaufehler (sog. *hindsight-bias*) gilt es zu vermeiden.²⁸¹ Keine Berücksichtigung finden Compliance-Bemühungen bei Verbandstaten mit Geschäftsleiterbeteiligung, denn hierin kommt zum Ausdruck, dass die Geschäftsleitung selbst nicht hinter den Maßnahmen steht.²⁸² Weiterhin finden Compliance-Maßnahmen durch den Entwurf in § 10 Abs. 4 i.V.m. § 13 Abs. 2 VerSanG-E Berücksichtigung. Danach kann das Gericht den Verband anweisen, bestimmte Compliance-Maßnahmen als Bedingung für den Vorbehalt der Verbandsanktion zu treffen und diese durch die sachkundige Stelle nachzuweisen.²⁸³

Der Entwurf stellt keine konkreten Anforderungen an die Ausgestaltung der Compliance-Organisation, was in der Literatur vielfach auf Kritik stößt.²⁸⁴ Zwar werde durch den Entwurf der Kontext festgelegt, in dem

278 Ott/Lüneborg, NZG 2019, 1361, 1363; Rotsch/Mutschler/Grobe, CCZ 2020, 169, 177.

279 Vgl. Seibt/Wolf, DB 2020, 1049, 1050; BT-Drs. 19/23568, S. 68.

280 Lange, CCZ 2020, 265, 269; Seibt/Wolf, DB 2020, 1049, 1050.

281 Vgl. Szesny/Stelten, ZRP 2020, 130; Mayer/Jenne, CB 2020, 405, 410; zur *hindsight bias*-Problematik: Harbarth/Brechtel ZIP 2016, 241, 248 f.; Jenne/Martens, CCZ 2017, 285, 287; Ott/Klein AG 2017, 209 ff.; Wiedmann/Greubel, CCZ 2019, 88, 92 f.

282 BT-Drs. 19/23568, S. 82.

283 Dann/Warntjen, MedR 2020, 94, 100.

284 Meyer/Jenne, CB 2019, 405, 410; Kainer/Feinauer NZA 2020, 363, 366; Wiedmann/Vogelsang, Newsdienst Compliance 2019, 210010; Eggers, BB 2019, 3010, 3011 f.; Makowicz, BB 39/2019, Seite I; ders. CB 2020, 1, 7; Geiger/Schneider,

Compliance-Maßnahmen berücksichtigt werden, weiterhin fehlt es hingegen an konkreten Aussagen, wie diese Compliance-Maßnahmen ausgestaltet sein müssen, um sanktionsmildernd berücksichtigt zu werden.²⁸⁵ Einzig mit Blick auf kleinere Unternehmen – deren stärkere Berücksichtigung der Bundesrat forderte²⁸⁶ – lässt sich dieser Ansatz begrüßen, da durch das Merkmal der „Angemessenheit“ den Umständen des Einzelfalls und damit auch des kleinen Unternehmens Rechnung getragen werden kann.²⁸⁷

4. Verbandsinterne Untersuchungen, §§ 16 ff. VerSanG-E

Das VerSanG-E ist der erste Regierungsentwurf, der einen gesetzlichen Rahmen für verbandsinterne Untersuchungen enthält.²⁸⁸ Der Entwurfsbegründung lässt sich das Ziel der Regelung von verbandsinternen Untersuchungen entnehmen (a). Die Regelung im Entwurf beziehen sich zum einen auf die Anforderungen an die Durchführung von verbandsinternen Untersuchungen (b) und zum anderen auf den Kontext, in welchem die Untersuchungen relevant werden (c).

a) Ziel der gesetzlichen Regelungen

Verbandsinterne Untersuchungen haben in den vergangenen Jahren stetig zugenommen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, sollte durch die Einführung der geplanten Vorschriften des §§ 16 – 18 VerSanG-E erstmalig ein Rechtsrahmen für ihre Durchführung statuiert werden und damit der bestehenden Rechtsunsicherheit in Bezug auf die Anforderungen an die Durchführung sowie die Folgen einer Untersuchung entgegengewirkt werden.²⁸⁹

PharmR 2020, 453, 457; *Szesny/Stelten*, ZRP 2020, 130; *Brouwer*, AG 2019, 920, 921; *Dann/Warntjen*, MedR 2020, 94, 100; *Teicke*, CCZ 2019, 298, 305.

285 *Geiger/Schneider*, PharmR 2020, 453, 456.

286 Stellungnahme des Bundesrats, BT-Drs. 19/23568, S. 131 (Anlage 4).

287 *Baur/Holle*, ZRP 2019, 186, 188.

288 *Szesny/Stelten*, ZRP 2020, 130.

289 BT-Drs. 19/23568, S. 83; *Azsmans/Herse*, DB 2020, 56, 57; *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 178; *Nienaber/Schauenburg/Wenglarczyk*, NZWiSt 2020, 223; *Petrasch*, DRiZ 2020, 96; *Krainer/Feinauer*, NZA 2020, 363.

b) Inhalt der gesetzlichen Regelungen

In § 16 VerSanG-E ist geregelt, dass die verbandsinterne Untersuchung sowohl vom Verband selbst als auch durch einen von ihm beauftragten externen Dritten durchgeführt werden kann. Die Regelung soll den Umständen bei kleinen und mittelständischen Unternehmen Rechnung tragen, die aufgrund der Kosten eines externen Untersuchungsführers ein Interesse daran haben, die Untersuchung selbst durchzuführen.²⁹⁰

Konkrete Angaben in Bezug auf verbandsinterne Untersuchungen enthält § 17 Abs. 1 und Abs. 2 VerSanG-E (aa).²⁹¹ Die Rechtsfolge ist in § 17 Abs. 3 VerSanG-E festgelegt (bb). Den Umfang der Sanktionsmilderung regelt § 18 VerSanG-E (cc).

aa) Voraussetzungen des § 17 Abs. 1, Abs. 2 VerSanG-E

Die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1, Abs. 2 VerSanG-E lassen sich in zwei Gruppen aufteilen: jene, die die Art und Weise der Durchführung der verbandsinternen Untersuchung betreffen ((2), (5)) sowie jene, die an das Ergebnis der Untersuchung (1) und an das Verhalten des Verbands gegenüber den Verfolgungsbehörden während und nach Durchführung der Untersuchung anknüpfen ((3), (4)).

(1) Qualifiziertes Kausalitätsprinzip, § 17 Abs. 1 Nr. 1 VerSanG-E

Die erste von fünf Voraussetzung, die § 17 Abs. 1 VerSanG-E nennt, knüpft an das *Ergebnis* einer verbandsinternen Untersuchung und das Verhalten des Verbands im Zusammenhang mit der Aufklärung an.

Der Verband, oder der von ihm beauftragte Dritte, muss *wesentlich* dazu beigetragen haben, dass die Verbandstat und die Verbandsverantwortlichkeit aufgeklärt werden konnten, § 17 Abs. 1 Nr. 1 VerSanG-E. Das Tätigwerden des Verbands im Wege einer verbandsinternen Untersuchung muss mithin kausal für die Aufklärung gewesen sein, wobei ein bloßer Bei-

290 BT-Drs. 19/23568, S. 84; *Krainer/Feinauer*, NZA 2020, 363, 365; *Dilling*, CCZ 2020, 132, 133; *Lanzinner/Petrasch*, CCZ 2020, 183; *Knauer*, NStZ 2020, 441, 445.

291 Vgl. *Krainer/Feinauer*, NZA 2020, 363, 365; *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 178.

trag nicht ausreicht. Dieser muss vielmehr eine gewisse Qualität aufweisen, nämlich wesentlich sein. Es reicht nicht, dass der Beitrag des Verbands in irgendeiner Weise zur Aufklärung beigetragen hat (einfache Kausalität). Vielmehr muss der Beitrag *wesentlich* zur Aufklärung beigetragen haben und damit qualifiziert kausal sein. Weder dem Gesetz noch der Gesetzesbegründung sind dabei zu entnehmen, wann ein Beitrag wesentlich ist.²⁹² Lediglich das Ende des Spektrums wird festgelegt, wenn erläutert wird, dass ein Beitrag dann nicht mehr (wesentlich) zu Sachverhaltsaufklärung beitragen kann, wenn die Verfolgungsbehörde den Sachverhalt bereits aufgeklärt hat.²⁹³ Der Staatsanwaltschaft bleibt es unbenommen, jederzeit selbst zu ermitteln²⁹⁴ – gesetzt den Fall, die Behörden erlangen frühzeitig Kenntnis von den potentiellen Verstößen. Dies könnte eine Gefahr für die Erbringung eines wesentlichen Aufklärungsbeitrags darstellen. Jedoch kann dieser Gefahr begegnet werden, indem der Verband den Behörden die Durchführung einer verbandsinternen Untersuchung nach Maßgabe des § 17 VerSanG-E anzeigt. Nach § 41 VerSanG-E ist es in das pflichtgemäße Ermessen der Behörden gestellt für die Dauer der Untersuchung vorläufig von der Verfolgung abzusehen.²⁹⁵ Die Beurteilung, ob ein vom Verband erbrachter Beitrag wesentlich ist, erfolgt durch das für das Sanktionsverfahren zuständige Gericht.²⁹⁶ Die Vorgabe knüpft nicht unmittelbar an das Verhalten des Verbands bei der Durchführung der Untersuchung an. Vielmehr handelt es sich um eine an das Ergebnis der verbandsinternen Untersuchung anknüpfende Voraussetzung für die Sanktionsmilderung.

(2) Trennungsprinzip, § 17 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E

Die zweite Anforderung an eine verbandsinterne Untersuchung ist in § 17 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E kodifiziert und stellt Anforderungen an die Art und Weise der Durchführung der verbandsinternen Untersuchung.

Untersuchungsführer und Verteidiger des Verbandes oder eines Beschuldigten müssen personenverschieden sein, wenn die Untersuchung durch einen externen Dritten durchgeführt wird. Das Verfahren einer verbands-

292 Schmitz, WiJ 2019, 154, 157; Knauer, NStZ 2020, 441, 445; Nienaber/Schauenburg/Wenglarczyk, NZWiSt 2020, 223, 227.

293 BT-Drs. 19/23568, S. 85.

294 BT-Drs. 23568, S. 85.

295 Vgl. BT-Drs. 19/23568, S. 101.

296 BT-Drs. 19/23568, S. 85.

internen Untersuchung ist von dem der Verteidigung zu trennen.²⁹⁷ Die Trennung dient nach der Entwurfsbegründung dem Zweck, eine höhere Glaubwürdigkeit der Untersuchungsergebnisse sowie einen Vertrauensvorschuss bei den Verfolgungsbehörden zu sichern und etwaige Konflikte, die sich aus der Verbindung von verbandsinternen Untersuchungen und Strafverteidigung ergeben, zu unterbinden.²⁹⁸ Wird die Untersuchung durch einen externen Dritten durchgeführt, ist eine weitere Mandatierung eines Verteidigers nötig. Zwar können beide aus derselben Sozietät stammen.²⁹⁹ Allerdings macht dies organisatorische Vorkehrungen (sog. *chinese walls*)³⁰⁰ erforderlich. Sie sollen sicherstellen, dass der Verteidiger nicht an der Untersuchungsdurchführung beteiligt wird oder unmittelbaren Zugriff auf die Untersuchungsergebnisse hat.³⁰¹ Dies hat zur Folge, dass sowohl der Untersuchungsführer als auch der Verteidiger den Sachverhalt umfassend aufklären und eigene, voneinander getrennte Erhebungen durchführen müssen.³⁰²

Der Anwendungsbereich des Trennungsprinzip kann erst eröffnet sein, wenn die Möglichkeit besteht, dass ein *Verteidiger* die Untersuchung durchführen kann. Einen Verteidiger haben der Verband bzw. eine Person erst, wenn sie als Beschuldigter gelten. Gemäß § 137 Abs. 1 S. 1 StPO kann der *Beschuldigte* in jeder Lage des *Verfahrens* einen Verteidiger bestellen. Im Zeitpunkt vor dem Ermittlungsverfahren und der Stellung als Beschuldigtem nimmt der rechtliche Beistand nicht die Stellung als *Verteidiger* ein.³⁰³

(3) Kooperationsprinzip, § 17 Abs. 1 Nr. 3 VerSanG-E

Das sog. Kooperationsprinzip³⁰⁴ in § 17 Abs. 1 Nr. 3 VerSanG-E erfordert, dass der Verband ununterbrochen und uneingeschränkt mit den Behörden

297 BT-Drs. 19/23568, S. 85.

298 BT-Drs. 19/23568, S. 85.

299 BT-Drs. 19/23568, S. 83; *Schmitz*, *Wij* 2019, 154, 158.

300 *Schmitz*, *Wij* 2019, 154, 158; aA: *Szesny/Stelten*, *ZRP* 2020, 130, 131, die der Verteidigung ein „Leserecht“ bzgl. der Untersuchungsergebnisse zubilligen wollen.

301 Vgl. BT-Drs. 19/23568, S. 85 f.

302 *Szesny/Stelten*, *ZRP* 2020, 130, 131; *Teicke* CCZ 2019, 298, 300 hält die Weiterleitung der Ergebnisse der verbandsinternen Untersuchung an die Verteidigung für möglich.

303 Vgl. zu den Voraussetzungen der Beschuldigtenstellung BGH, Beschluss vom 29.11.2006 – 1 StR 493/06, *NJW* 2007, 237, 239; *Tefßmer*, in: *Münch. Komm. StPO*, § 158 Rn. 2.

304 Ebenso *Lanzinner/Petrasch*, *CCZ* 2020, 109, 112.

kooperiert. Bei dem Kooperationsprinzip handelt es sich um eine Vorgabe, die das Verhalten des Verbands gegenüber den Behörden sowohl während als auch nach Durchführung der verbandsinternen Untersuchung betrifft.

Der Begründung zufolge kann dies Zwischenberichte und die umfassende Beantwortung von Fragen der Verfolgungsbehörden erfordern.³⁰⁵ Jedoch liegt die konkrete Ausgestaltung der Zusammenarbeit im Ermessen der Behörde.³⁰⁶ Daher wird empfohlen, die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden detailliert zu dokumentieren, um vor Gericht nachweisen zu können, dass umfassend kooperiert wurde.³⁰⁷

Das Erfordernis einer ununterbrochenen und uneingeschränkten Kooperation wird erst ab dem Zeitpunkt begründet, ab dem der Verband sich dafür entscheidet, mit den Behörden zusammenzuarbeiten, sodass keine frühzeitige Offenlegungs- und Kooperationspflicht besteht.³⁰⁸ Sollte die Behörde jedoch an den Verband herantreten, so muss er sich unverzüglich für eine Kooperation entscheiden, um sich den Erhalt der Sanktionsmilderung zu sichern.³⁰⁹

(4) Herausgabeprinzip, § 17 Abs. 1 Nr. 4 VerSanG-E:

Die vierte Voraussetzung des § 17 Abs. 1 VerSanG-E befasst sich mit der Herausgabe der Ergebnisse und weiterer Dokumente der verbandsinternen Untersuchung und betrifft somit das Verhalten des Verbands gegenüber den Behörden nach Durchführung der Untersuchung.

Der Verband oder der von ihm beauftragte externe Untersuchungsführer muss spätestens mit Abschluss der verbandsinternen Untersuchung das Ergebnis der verbandsinternen Untersuchung, alle für die Untersuchung wesentlichen Dokumente, auf denen dieses Ergebnis beruht, sowie den Abschlussbericht den Behörden zur Verfügung stellen, § 17 Abs. 1 Nr. 4 VerSanG-E (Herausgabeprinzip).

305 BT-Drs. 19/23568, S. 83.

306 BT-Drs. 19/23568, S. 83; *Nolte/Michaeli*, BB 2020, 54, 1160.

307 *Ott/Lüneborg*, NZG 2019, 1361, 1366.

308 BT-Drs. 19/23568, S. 83; *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 179; *Nolte/Michaeli*, BB 2020, 54, 1160.

309 BT-Drs. 19/23568; *Ott/Lüneborg*, NZG 2019, 1361, 1366; *Aszmons/Herse*, DB 2020, 56, 58; *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 179; *Szesny/Stelten*, ZRP 2020, 130, 131; *Pörtge*, CCZ 2020, 65, 69 f.

Bemerkenswert ist hier die kodifizierte „Ausnahmslosigkeit“³¹⁰. Es muss jedes Dokument vollständig vorgelegt werden, was bedeutet, dass auch solche Teile offengelegt werden, die mit der in Rede stehenden Verbandstat nichts zu tun haben und andere Verfehlungen betreffen.³¹¹

(5) Fairnessprinzip, § 17 Abs. 1 Nr. 5 VerSanG-E

Die letzte Voraussetzung in § 17 Abs. 1 VerSanG-E stellt Anforderungen an die Durchführung der verbandsinternen Untersuchung und betrifft damit die Art und Weise der Durchführung der Untersuchung.

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 VerSanG-E müssen die Befragungen im Rahmen der Untersuchung den Grundsätzen eines fairen Verfahrens genügen. Die Norm nennt dabei in § 17 Abs. 1 Nr. 5 lit a) bis c) VerSanG-E nicht abschließende Regelbeispiele, die notwendige, nicht jedoch hinreichende Voraussetzungen dafür sind, wann eine Befragung diesen Anforderungen genügt.³¹²

Zunächst müssen die Befragten vor der Befragung darauf hingewiesen werden, dass ihre Auskünfte in einem Strafverfahren gegen sie verwendet werden können, § 17 Abs. 1 Nr. 5 lit. a) VerSanG-E („Informationsgrundsatz“³¹³). Zwar wird diese Belehrungspflicht grundsätzlich begrüßt³¹⁴, jedoch wird eine Belehrungspflicht des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer aus arbeitsrechtlicher Perspektive überwiegend abgelehnt.³¹⁵ Der Entwurf wählt den Mittelweg, indem er die Belehrung nicht verpflichtend

310 *Schmitz*, WiJ 2019, 154, 159.

311 *Schmitz*, WiJ 2019, 154, 159.

312 *Lanzinner/Petrasch*, CCZ 2020, 109, 112.

313 *Bielefeld*, CB 2019, 413, 414.

314 *Knauer/Gaul* NStZ 2013, 192, 193f. halten dies zur Wahrung des fairen Verfahrens für erforderlich; *Schürle/Olbers*, CCZ 2010, 178, 179 zufolge entspricht eine Hinweispflicht der guten Praxis und nach *Schmitz*, WiJ 2019, 154, 159 sind keine Einwände gegen eine Belehrungspflicht ersichtlich; *Bittmann*, ZHW 2020, 157, 160 hält dies für „Akzeptabel“; vgl. auch *Moosmayer/Petrasch*, ZHR 182 (2018), 504, 537.

315 *Dendorfer-Ditges*, in: Moll, Münchener Anwaltshandbuch. Arbeitsrecht, § 35, Rn. 121; *Rudowski* NZA 2011, 612; *Schrade/Mahler*, NZA-RR 2016, 57, 62f.; *Lützelner/Müller-Sartori*, CCZ 2011, 19, 23; *Lanzinner/Petrasch*, CCZ 2020, 109, 114 mit dem Argument, dass § 17 Abs. 1 als Anreizmodell und nicht als gesetzliche Anordnung ausgestaltet ist.

aufgibt, sondern nur an die Sanktionsmilderung knüpft, deren Voraussetzungen wiederum freiwillig vom Verband erfüllt werden können.³¹⁶

Ferner wird dem Verband aufgegeben, dem Befragten das Recht einzuräumen, einen anwaltlichen Beistand oder ein Mitglied des Betriebsrats zur Befragung hinzuziehen sowie den Befragten auf dieses Recht vor der Befragung hinzuweisen, § 17 Abs. 1 Nr. 5 lit. b) VerSanG-E („Beratungsgrundsatz“³¹⁷).

Als letztes Regelbeispiel nennt § 17 Abs. 1 Nr. 5 VerSanG-E das Auskunftsverweigerungsrecht des Befragten („Grundsatz der Selbstbelastungsfreiheit“³¹⁸), welches der Verband einräumen kann, wodurch es in die Hände des Verbandes gelegt wird, auf seine arbeitsrechtlich bestehende Rechtsposition eines Auskunftsrechts zu verzichten, um in den Genuss einer Sanktionsmilderung zu kommen.³¹⁹ Ferner wird das Auskunftsverweigerungsrecht mit einem darauf gerichteten Hinweis verknüpft, § 17 Abs. 1 Nr. 5 lit. c) VerSanG-E.

Die Regelung bezweckt, den Zwang zur Aussage und die damit verbundenen Nachteile zu verhindern. Mit einem solchen Zwang können eine Selbstbelastung oder eine Belastung Angehöriger einhergehen. Weiterhin ist mit einem solchen Zwang das Risiko verbunden, dass der Befragte falsch aussagt und die Ermittlungen somit in die Irre führt.³²⁰ Ferner können Aussagen, die unter Zwang oder vermeintlichem Zwang erwirkt wurden, nicht sanktionsmildernd berücksichtigt werden, da der Staat ansonsten das Signal sendet, dass ein derartiges, der Selbstbelastungsfreiheit zuwiderlaufendes Bewirken von Aussagen belohnt und die Verletzung des Persönlichkeitsrechts gebilligt werde.³²¹

(6) Dokumentationsprinzip, § 17 Abs. 2 VerSanG-E

Im Übrigen erfordert § 17 Abs. 2 VerSanG-E die Dokumentation der Erfüllung der Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 VerSanG-E. Dies soll nach der Entwurfsbegründung dem Zweck dienen, dass die Behörden und das

316 *Bittmann*, ZHW 2020, 157, 161; in diese Richtung beim Trennungsprinzip: *Nienaber/Schauenburg/Wenglgraczyk*, NZWiSt 2020, 223, 228.

317 *Bielefeld*, CB 2019, 413, 414.

318 *Bielefeld*, CB 2019, 413, 414.

319 *Lanzinner/Petrasch*, CCZ 2020, 109, 117.

320 BT-Drs. 19/23568, 84. *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 180.

321 BT-Drs. 19/23568, 84; *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 180.

Gericht nachvollziehen können, ob die gesetzlichen Vorgaben eingehalten wurden.

bb) Rechtsfolge, § 17 Abs. 3 VerSanG-E

Liegen alle Voraussetzungen des § 17 Abs. 1, Abs. 2 VerSanG-E vor, so soll die Sanktion gemindert werden. Das gerichtliche Ermessen ist dabei gebunden und wird durch die Kriterien in § 17 Abs. 3 VerSanG-E flankiert.³²² Danach hat das Gericht bei seiner Entscheidung Art und Umfang der offenbaren Tatsachen und deren Bedeutung für die Aufklärung der Tat, den Zeitpunkt der Offenbarung und das Ausmaß der Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden durch den Verband zu berücksichtigen, § 17 Abs. 3 S. 1 VerSanG-E. Allerdings ist eine Milderung in den Fällen ausgeschlossen, in denen der Verband die Ergebnisse der verbandsinternen Untersuchung erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 203 StPO offenbart, § 17 Abs. 3 S. 2 VerSanG-E.

cc) Umfang der Sanktionsmilderung, § 18 VerSanG-E

Den Umfang der Milderung gibt § 18 VerSanG-E vor. Dabei enthält die Norm sowohl eine finanzielle als auch eine immaterielle Folge. Zum einen mindert sich das in § 9 Abs. 1 bis Abs. 3 VerSanG-E jeweils vorgesehene Höchstmaß um die Hälfte und das Mindestmaß entfällt, S. 1 (finanzielle Folge). Zudem ist die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung ausgeschlossen, S. 2 (immaterielle Folge).

c) Relevanz im Regelungskomplex des VerSanG-E

Verbandsinterne Untersuchungen führen zu einer Besserstellung des Verbands im Sanktionsverfahren, wobei diese Besserstellung im Gesetz im Wege eines abgestuften Sanktionssystems³²³ unterschiedlich ausgestaltet wird. Zunächst führen allein die Bemühungen des Verbands, die Verbandstat aufzudecken, zu einer sanktionsmildernden Berücksichtigung im

322 BT-Drs. 19/23568, S. 88; *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 178.

323 *Rotsch/Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 178; *Lanzinner/Petrasch*, CB 2020, 109, 113.

Rahmen der Sanktionsbemessung nach § 15 Abs. 3 Nr. 7 VerSanG-E.³²⁴ Dabei ist es unerheblich, auf welche Weise diese Bemühungen erfolgen, sodass die Voraussetzungen, die § 17 VerSanG-E stellt, für eine Berücksichtigung im Rahmen der Sanktionsbemessung nicht erfüllt sein müssen.³²⁵ Den stärksten Anreiz für die Durchführung einer verbandsinternen Untersuchung setzt § 17 i.V.m. § 18 VerSanG-E, indem eine Minderung des Höchstmaßes um die Hälfte und der Wegfall des Mindestmaßes in Aussicht gestellt wird.³²⁶ Bemerkenswert ist, dass das Gesetz jedoch keine Möglichkeit der Straffreiheit vorsieht.³²⁷ Die Milderung wird an umfassende gesetzliche Vorgaben geknüpft, welche in § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5, Abs. 2 VerSanG-E niedergelegt sind. Zudem kann die frühzeitige Sachverhaltsaufklärung nach § 17 VerSanG-E dazu führen, dass sich das Höchstmaß reduziert und erst somit eine Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit nach § 35 VerSanG-E oder unter Auflagen nach § 36 VerSanG-E in Betracht kommt.³²⁸ Ist eine Einstellung nicht möglich, so kommt weiterhin eine Verwarnung mit Verbandsstrafvorbehalt in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 VerSanG-E).³²⁹ Die Entwurfsbegründung weist darauf hin, dass derartige Umstände durch die umfassende Aufklärung der Tat im Rahmen verbandsinterner Untersuchungen begründet werden.³³⁰ Einen weiteren Anreiz zur Durchführung einer verbandsinternen Untersuchung nach § 17 VerSanG-E setzt der Gesetzgeber durch die Regelung des § 50 Abs. 3 VerSanG-E.³³¹ Danach erfolgt die Festsetzung der Sanktion mit Zustimmung des Verbands zwingend mittels Sanktionsbescheid, sodass eine öffentliche Hauptverhandlung entfällt. Auch ordnet § 18 i.V.m. § 17 VerSanG-E den Ausschluss der öffentlichen Bekanntmachung nach § 14 VerSanG-E an. Gerade die Vermei-

324 BT-Drs. 19/23568, S. 82 f; *Ott/Lüneborg*, NZG 2019, 1361, 1365.

325 RegE-VerSanG, S. 98; *Nienaber/Schauenburg/Wenglarczyk*, NStZ 2020, 223, 229; *Aszmons/Herse*, DB 2020, 56, 59.

326 *Ott/Lüneborg*, NZG 2019, 1361, 1364; *Dilling*, CCZ 2020, 132; 132 f.; *Aszmons/Herse*, DB 2020, 56, 57; *Nienaber/Schauenburg/Wenglarczyk*, NZWiSt 2020, 223, 226 f.; *Klabold*, in: VGR, Gesellschaftsrecht in der Diskussion 2019, 2020, Rn. 50.

327 *Schmitz*, WiJ 2019, 154, 157.

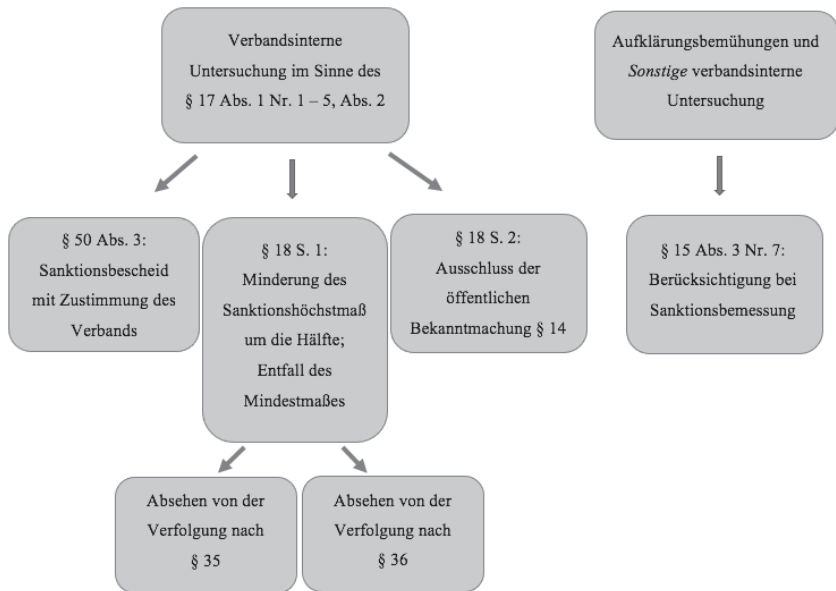
328 BT-Drs. 19/23568, S. 84; *Ott/Lüneborg*, NZG 2019, 1361, 1364; *Nienaber/Schauenburg/Wenglarczyk*, NZWiSt 2020, 223, 226 f.; *Aszmons/Herse*, DB 2020, 56, 57; *Lange*, CCZ 2020, 265, 273.

329 BT-Drs. 19/23568, S. 84; *Rotsch/ Mutschler/Grobe*, CCZ 2020, 169, 178; *Ott/ Lüneborg*, NZG 2019, 1361, 1364.

330 BT-Drs. 19/23568, S. 84.

331 *Dilling*, CCZ 2020, 132; 133.

derung der Öffentlichkeit wird für den Verband von erheblichem Interesse sein, um Reputationsschäden zu verringern.³³² Eine weitere Besserstellung erfolgt durch § 41 VerSanG-E, der die Möglichkeit normiert, für die Dauer der verbandsinternen Untersuchung von der Verfolgung abzusehen.³³³ Einen Überblick soll die nachfolgende Grafik geben:



5. Zwischenergebnis

Ein Verbandssanktionengesetz nach dem Vorbild des VerSanG-E kann in mehrerer Hinsicht Änderungen bewirken. Zunächst führt die Einführung des § 3 Abs. 1 VerSanG-E, insbesondere Nr. 2 dazu, dass der Tatbestand der Verbandsverantwortlichkeit oftmals erfüllt sein kann. Ferner sorgt das in § 3 Abs. 1, § 24 VerSanG-E eingeführte Legalitätsprinzip zu einem erhöhten Aufkommen von Sanktionsverfahren. Die Verschärfung des Sanktions-

332 Dilling, CCZ 2020, 132, 133; Ott/Lüneborg, NZG 2019, 1361, 1364; in diese Richtung auch: Schmitz, WjJ 2019, 154, 158.

333 Klabold, in: VGR, Gesellschaftsrecht in der Diskussion 2019, 2020, Rn. 50.

rahmen durch die Einführung einer umsatzbezogenen Sanktion sowie die zusätzliche Möglichkeit, Taterträge einzuziehen (§ 73 StGB), erhöhen die Schadensgefahr /-höhe erheblich. Zudem wird die Einführung der öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung (§ 14 VerSanG-E) signifikante Folgen für die Reputation des Unternehmens haben.

Allerdings sieht der Entwurf zugleich Möglichkeiten vor, die Schadenshöhe und die Reputationsschäden einzudämmen, indem ein Rechtsrahmen für verbandsinterne Untersuchungen geschaffen wird sowie die Bemühung um Compliance-Systeme berücksichtigt werden. Einerseits werden somit harte Konsequenzen angedroht, andererseits bleibt es den Verbänden eigens überlassen, diese abzumildern. Verbände sind jedoch ihrerseits nicht handlungsfähig. Für sie handeln ihre bestellten Vertreter. Im Fall der AG ist dies der Vorstand, § 78 AktG. Die Pflichten dieses Leitungsorgans im Zusammenhang mit verbandsinternen Untersuchungen sollen in den nachfolgenden Kapiteln erörtert werden.